

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandten Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanting in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Monatenspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Briefporto, bei Zustellung unter Kreuzband M. 1.40.
Anzeigen kosten die dreigeschaltete Seite oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2462a, älterer Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelingstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Aufgabe und Bedeutung der Hygiene. — Wirtschaftlich-soziale Dankschau. Besiedlung des Reichsverfassungssamtes. Kaufdrücke Miethe. Eine Annahme der Immungen. Wie ein preußischer Landrat glaubt, ein vermeintliches Immungsprivilegium schützen zu müssen. Das Sammeln freiwilliger Beiträge für freitrende Arbeiter ist „strafbare Betriebe“. — Gewerkschaft. Angelegenheiten. Die Strafgerichte kommen zur Erkenntniß. Ein Abwehr der abnormen Forderungen der Arbeitnehmer seitens der Baugemeinde. Annung Baublätte zu Hamburg. Die Agitationskommission der Maurer Deutschlands und ihre Thätigkeit nach der Darstellung des Berliner Urtheils. — Situationsbericht. — Technische Umschau. Über seuerlicher Bauart. — Vermischtes. — Briefstücken.

Aufgabe und Bedeutung der Hygiene.

II.

Die gewichtigsten Beweise für die Bedeutung einer wirklichen öffentlichen Gesundheitspflege gewinnen wir, wenn wir einen Blick auf die verschiedenen Länder, Städte und deren Bewohner werfen, oder dieselben mit dem vergleichen, was sie früher waren; oder Krankheiten, Sterblichkeit und Lebensdauer bei zivilisierten Völkern mit denen anderer vergleichen, welche sich keiner ebenso günstigen Verhältnisse zu erfreuen haben.

Wir dürfen nur Gesundheit, Sterblichkeit, Lebensdauer der ärmeren Volksklassen vergleichen mit denen anderer Klassen in demselben Land und sogar in derselben Stadt.immer und überall werden wir uns überzeugen, daß hier Urtreuen, Verhältnisse walten und entscheiden, deren günstige Gestaltung in der Macht eines jeden Volkes liegt, sobald es nur offene Augen hat und zu ihm weiß, was ihm kommt.

Je bekannter wir mit den Gesetzen und Bedürfnissen unserer Deconomie wie mit den Folgen einer mangelhaften Befriedigung derselben werden, um so wirkamere Maßregeln werden sich aus dieser unserer Kenntniß ableiten lassen. Und hierfür gerade ist die Statistik, zumal die Bevölkerungs- und medizinische Statistik, ein Hauptmittel, müssen wir doch in Sachen der Gesundheit so gut als in denen der Nationalökonomie vor Allem die Dinge klar sehen, wie sie sind!

Die statistischen Zahlen allein lehren aber hier überall den Sachverhalt kennen, das Schädliche wie das Nützliche, und führen so zu den besten Mitteln. immer und überall über sie zugleich das sicherste Kriterium, die beste Gegenprobe für alle Lebens- und sanitären Verhältnisse im Großen wie im Kleinen; denn sie zeigen, ob diese Verhältnisse gut oder schlecht sind.

Jeder kann in diesen Zahlen Schwarz auf Weiß seine eigenen Fehler und Unterlassungsfunden, oder diejenigen seines Volkes, seiner öffentlichen Gewalt leiten, ebenso die Strafe dafür.

Um sich z. B. ein Urtheil zu bilden über das Wohlbefinden, den Gesundheitszustand einzelner Volksklassen, darf man nur zusehen, wie lange sie durchschnittlich leben, wie viele derselben jährlich erkranken und sterben, an welcher Krankheit, in welchem Alter u. s. f.

Gestützt auf die soziale Statistik lehrt uns die Wissenschaft der Hygiene ein gut Theil der sozialen Frage vertheilen und die Berechtigung der Arbeiterbewegung erkennen.

„Der Mensch“ — sagt Dr. Carl Herm. Schauenburg, ein Königl. Preußischer Kreisphysikus in der Rheinprovinz und Mitglied der deutschen Akademie der Naturforscher und anderer gelehrter Gesellschaften*) — „der männliche wie

der weibliche Mensch, sollte annähernd hundert Jahre alt werden, oder, statistisch ausgedrückt, von hundert Menschen sollte jährlich nur einer sterben. Dafür unausgesetzt alles irgend Zweidienliche zu thun, ist keineswegs nur Selbstbehaltungsfürsorge des Einzelnen, sondern, und sogar in höherem Grade, die Pflicht und Sorge der höheren Staatsverwaltung. — Von Hundert Einer! Die unbescholtene Statistik lehrt uns dagegen, daß von Hundert: Zwei, Drei, Vier, ja fünf während des Jahres sterben. Diese Thatade ist eine schwere Schulde nicht der Einzelnen, sondern der Staatsverwaltungen, so daß auch wir nicht zögern, dem Meister Goethe beizupflügen, der einmal gesagt hat: „Man hat behauptet, die Welt werde durch Zahlen regiert; das aber weiß ich, daß die Zahlen uns belehren, ob sie gut oder schlecht regiert wird.“ An wirklicher und bloßer Altersschwäche, an der im normalen Lebensgange alle Menschen sterben sollten, sterben in der That und Wahrheit, wie zuverlässige Statistiker ermittelt haben, von Hundert nur Sechs! Also 94 von 100 Geborenen erliegen Gesundheitsstörungen, üben tödlichen Bedingungen der Art des Lebens, unnatürlichen Beschränkungen des normalen Auslebens. Sie fallen als Opfer von Zuständen und Vorgängen, die zu befejten der Staat in weit höherem Grade, als es bis jetzt der Fall ist, wenigstens den guten Willen bekräftigen sollte.“

So Schauenburg. Und Desterlen stellt folgendes fest:*

Wenigstens die Hälfte aller Erkrankungsfälle und ein Viertel aller vorzeitigen Todesfälle ließe sich gar wohl vermeiden und ebenso gewiß die Lebensdauer, zumal der ärmeren Klassen, der meisten Gewerbetreibenden und Arbeiter um 15 bis 30 Jahre verlängern! „Als normale Lebensdauer können nicht weniger als 90 bis 100 Jahre gelten; statt dessen beträgt sie im Mittel selten auch nur 40 Jahre, oft und zumal bei ärmeren Klassen kaum 20. Die unvermeidliche Sterblichkeit einer Bevölkerung wäre jährlich nur etwa 10 von 1000, während fast überall 20 bis 30, oft 40 bis 50 von 1000 sterben und kaum 2 bis 4 p. 1000 aller Lebenden an bloßer Altersschwäche. Besonders verlieren aber alle schlechter und ungefundener lebenden Volksklassen die Hälfte bis zwei Drittel ihrer normalen Lebensdauer. In Deutschland leben jetzt Millionen, welche zahllose Werkstätten, Fabriken u. c. bevölkern, Armeen, Flotten zu rekrutieren, den Feldbau u. c. zu bestellen haben. Sie alle leben aber im Durchschnitt nicht einmal die Hälfte ihres normalen Lebens. Vielleicht eine halbe, wo nicht ganze Million lebt beständig an Krankheiten, die sich mehr oder weniger verbüten ließen, und 3 bis 500 000 sterben Jahr für Jahr eines vorfrühen, unnatürlichen Todes.“

Nach den Untersuchungen des Gewerbehygieliners Prof. Dr. Ludwig Hirt*) beträgt das durchschnittliche Lebensalter der

Großfuhlschmiede	55,1 Jahr
Schlosser	49,1 "
Kupferschmiede	37,1 "
Kupferschmiede	48,6 "
Uhramacher	55,9 "
Graveure	54,6 "
Klempner (Spengler)	47,0 "
Geb., Weiß- und Glotengießer	60,4 "
Buchdrucker	54,3 "
Glaser	57,3 "

*) „Handbuch der medizinischen Statistik“, S. 12, 55 ff. und „Handbuch der Hygiene“ § 1.

**) „Die Krankheiten der Arbeiter. Beiträge zur Förderung der öffentl. Gesundheitspflege.“ Abit. I—II.

Kürbär	63,7 Jahr
Maier	57,5 "
Sackier	45,0 "
Goldschmiede	42,0 "
Metzger	45—48,0 "
Steinbauer	36,3 "
Steinarbeiter	37,0 "
Borzelianschmiede	38,0 "
Borgelandtreher	42,5 "
Maurer	49,1/2 "
Zimmerleute	48,1/2 "
Taselmacher	50,4 "
Baumwollweber	49,7 "
Seiler	42—45,0 "
Tischler	49,8 "
Wäffler	45,1 "
Ronditoren	57,1 "
Frischeure	57,9 "
Sattler	53,5 "
Stürchner	50,5 "
Hutmacher	51,6 "
Glaschleifer	30—49,1/2 "
Papierschaffarbeiter	37,6 "
Drucker	50,6 "
Eisenbahnhafpersonal (mit Auschluß der Maschinistenbeamten)	35,0—39,7 "
Brummenmacher	40,0 "
Stiecher	53,1/2 "
Gerber	61,2 "
Darmfaltenmacher	60—62,0 "
Seifenfieber	61,3 "
Luchwaller	60,5 "

Wie man bemerkt wird, ist die Statistik nicht vollständig, da verschiedene Gewerbe fehlen; auch dürfte das Durchschnittsalter zu hoch geprüft sein, da hier bei seiner Berechnung nur unvollständiges Material zur Verfügung stand.

Gerade gegenwärtig, wo es sich für uns im Deutschen Reich um die Versicherung einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter handelt, sind die Untersuchungen der Statistiker und Hygieniker, betreffend die Krankheitsgeneigtheit und Sterblichkeit der Arbeiter, von ganz besonderer Wichtigkeit. Sie lehren, was von dem Vorschlage der verbündeten Regierungen zu halten ist, die Altersrente mit dem 71. Lebensjahr beginnen zu lassen! Sie lehren aber auch, daß es ungleich viel wichtiger und nothwendiger ist, wirtschaftlich-soziale Reformen durchzuführen, welche die Verbesserung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen bewirken. Die Aussicht auf solch eine, noch dazu häufig niedrig bemessene Rente ist wahrlich kein Trost für denjenigen Arbeiter, der überzeugt ist, 20 oder 30 Jahren früher sterben zu müssen!

Wir wissen jetzt — Statistik und Hygiene haben es uns gelehrt! — daß sich Krankheiten, Seuchen, übergroße Sterblichkeit so gut verhüten lassen, wie Feuer und Blitz, daß dieselben ja nicht unter gegebenen Umständen einfache Nothwendigkeiten sind, d. h. die Wirkungen bestimmter Ursachen, und daß die Bekämpfung dieser Ursachen das einzige Mittel ist, jenen Wirkungen ein Ende zu machen.

Weshalb ist die Krankheitsgeneigtheit und die Sterblichkeit bei den arbeitenden Klassen eine so große, so unnatürliche? Weshalb bilden die meisten Gewerbetreibenden und Arbeiter 15 bis 30 Jahre von ihrer natürlichen Lebensdauer ein? Die Wissenschaft der Hygiene antwortet: Weil sie bei aufreißender, ungefundener, oft unerwarteter Übermäßiger Thätigkeit sich mit unzureichender und schlechter Nahrung, Kleidung, Wohnung begnügen müssen, weil sie unausgezehrt ringen müssen mit Not und Sorge, oft Mangel leiden am Nötigsten, wogegen dann ganz von selbst schlimme Reizungen und Leidenshafteien sich gelesen, übermäßiger Brantwein genuss u. c. Ist die wirtschaftlich-soziale Lage ganzer Bevölkerungs-

*) „Handbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege.“ S. 3.

Der Grundstein.

Klassen eine schlechte, so wird auch ihr Gesundheitszustand ein dementsprechend schlechter sein.

Das ist sehr leicht zu begreifen. Die Zusammenhänge zwischen der herrschenden Wirtschaftsordnung und der wirtschaftlich-sozialen Misere der arbeitenden Klassen, sowie der sanitären Misere derselben liegen klar und offen zu Tage; die Wechselwirkung wird eine immer intensivere.

Es ist aber auch ebenso leicht zu begreifen, warum eine wirksame öffentliche Gesundheitspflege nur da recht möglich ist, wo die Menschen, die Völker, die Regierungen einschärfend genug sind, wo der Grundtak gleiches Rechtes für Alle kommt ungehemmter Bewegung, überhaupt voller bürgerlicher Freiheit herrschen und die öffentlichen Mittel nur im wirklichen Interesse aller verwendet werden. Was nicht es, all die Forderungen der Hygiene in Bezug auf Luft, Nahrung, Kleidung, Wohnung, auf Lebensweise, Verdüchtigung, Erholung &c. zu lehren, wenn nichts geschieht, tie den arbeitenden Klassen zugänglich und ausführbar zu machen? Bleibt denn nicht alle Wissenschaft, alle Kunst auch hier tot und unfruchtbar, wenn sie nicht dem allgemeinen Wohle dienstbar gemacht wird? Das ist ja gerade, nach Joh. Gottl. Fichte's trefflichem Ausdruck, der eigentliche und wahrhaftige Zweck der Wissenschaft: „zu rechter Zeit das allgemeine Leben und die ganze menschliche Ordnung der Dinge zu gestalten.“ Jede wissenschaftliche Bestrebung, in erster Linie mit die der Hygiene, soll dem Staate dienen, d. h. nicht Einzelnen zu Gute kommen, sondern Allen, und in erster Linie Denen, welche unter üblen Verhältnissen am meisten zu leiden haben.

Aber leider trifft überall noch heutigen Tages, wie die soziale Frage überhaupt, so auch die sich mit ihr beschäftigende Hygiene mit ihren Lehren und Forderungen auf Unwissen, Vorurtheile, Gleichgültigkeit und fanatisches zähres Festhalten an altherkömmlichen Gewohnheiten und Mifbräuchen. Dies sind ihre Hauptfeinde, die überall im gesellschaftlichen Verkehr, im gewerblichen Leben, in Gesetzesgebung, Verwaltung und Schule sich geltend machen. Nur so wird es erklärlich, daß es Leute gibt, die den verhängnisvollen Fehler begehen, sich und Anderen einzureden, mit der Kranken-, Unfall- und Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, also mit Maßregeln, die sich lediglich auf die üblichen Folgen ungefunder Zustände beziehen, sei alle mögliche und nothwendige Sozialreform erschöpft. Das Ausbleiben der von solchen einseitigen und völlig unzulänglichen Maßregeln erhofften Wirkungen wird diese Leute belehren, wie sehr sie sich geirrt haben! Desterlen hat vor zwölf Jahren prophezeit, daß die Zeit kommen werde, wo man „jede Stabilität und Indifferenz“ in Sachen der Volkswohlfahrt „als das Zeichen einer sehr niedrigen Kulturstufe betrachten dürfe.“ — Nun, diese Zeit ist gekommen! Die wahre Wissenschaft erhebt im Bunde mit den arbeitenden Klassen ihre berechtigten, der Höhe der Kultur entsprechenden Forderungen. Ist, nach Desterlen's Ausdruck, „der Grad, bis zu welchem eine ganze Bevölkerung große öffentliche Kalamitäten und Nebenstände erträgt, ohne dagegen ernstlich zu reagieren, noch immer ein sicherer Maßstab für seine Impotenz gewesen? — so ist die Thatache, daß gerade die arbeitenden Klassen mehr und mehr auf die Beseitigung der ihre Wohlfahrt verbessernden oder vermindernden Nebenstände dringen und selbst die Initiative dagegen ergreifen, der beste Beweis dafür, daß sie der Vorwurf der Impotenz nicht trifft, daß sie vielmehr begriffen haben, was Kultur, Humanität und Gerechtigkeit ihnen schulden.

Der Kampf, den die Arbeiter in ihren Vereinigungen um höhere Löhne, längere Arbeitszeit, überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen und bessere Lebenshaltung führen, gipfelt in erster Linie in den Forderungen und Lehren der Wissenschaft der Hygiene. Der Arbeiter will länger leben — und das ist das heiligste aller Rechte. Aber er kann dieses Rechtes nicht teilhaftig werden, ohne daß er sich die Gesundheit und die Lebenskraft erhält. Und das ist nicht möglich, ohne daß er besser und natürgemäß sich ernährt, bekleidet, wohnt, sich genügend ausruht und erholt. Und das wieder vermag der Arbeiter nicht ohne ein sicheres und ausreichendes Arbeitseinkommen. Dieses aber

endlich wird ihm nur durch gründliche, auf eine bessere Wirtschaftsordnung abzielende wirtschaftlich-soziale Reformen durch die Gesetzgebung zu garantieren sein!

Sieht also unsere Zeit überhaupt auf der Grenze zwischen den Nachwehen des Mittelalters, der feudalen Periode und der Zukunft, wo Recht und Vernunft mehr als bisher zur Geltung kommen sollen, so bildet die Hygiene, wie sie sein sollte und könnte, auch in dieser Beziehung eine Brücke hinüber zum Besseren.

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

* Die schlechte Lebenshaltung ist von allererstes Gewicht auf die Kindersterilität. Dr. A. Wolff in seinen „Untersuchungen über die Kindersterilität“ giebt folgende Zusammenstellung. Es handen

Alter:	Bei den	Bei den		
	Bei den	Bei den		
	Arbeitern	Mittelstand		
	Klassen	Klassen		
0—1	35.2	30.5	17.3	8.9
1—2	5.5	11.5	5.5	1.9
3—5	4.2	13.6	6.5	2.6
6—10	2.1	6.8	3.8	1.3
11—14	0.3	2.5	1.1	0.8

* Arbeitsgesetzgebung in Belgien. Am 16. Aug. v. J. veröffentlichte der „Moniteur“ das einzige bisher in Belgien zu Stande gekommene Arbeitsgesetz, welches Industrie- und Arbeitssätze zur Aussgleichung aller zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehenden Streitigkeiten einsetzt. Es ist nach 12 Monaten hat sich die Regierung doch bequem die Ausführung zu verlassen. Diese Räthe bestehen zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern, welche diese Klassen selbst wählen. Vorausgesetzt ist jeder 2 Jahre eine solche Wahl, der seit vier Jahren in seinem Gewerbe thätig ist und lesen und schreiben kann.

Beschluß des Reichsversicherungsamtes.

* Die Rente ist unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen zu berechnen. Ein bei den Betrieben für Eisenbahnbauten beschäftigter Arbeiter erlit bei dem Betriebe einen seines Erwerbsgefährdeten Unfall. Die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft ging bei der Rentenberechnung von 250 Arbeitstagen und dem für diese bezogenen Verdienst aus, worüber bestwirkt, der Berleger die Entscheidung des Schiedsgerichts anfohrt und den Anpruch erhob, daß nicht nach der Zahl der wirklichen Arbeitstage im letzten Jahre vor dem Unfall, sondern unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen die Rente berechnet würde. Das Schiedsgericht erkannte dem Anpruch gemäß und der hiergegen eingeführte Rechts wurde dem Reichsversicherungsamts unter folgender Ausführung zugewiesen: Nachdem Unfallversicherungsgesetz ist für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den ganzen Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, die Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresverdienstes zu Grunde zu legen. Es ist allerdings nicht zu verleugnen, daß die ununterbrochene Durchführung solcher Betriebe, wie Eisenbahnbauten, in gemüter Weise durch äußere, namentlich Witterungserscheinungen beeinträchtigt werden kann und thatächlich auch beeinträchtigt wird, so daß die Möglichkeit nahe liegt, daß die Zahl der Tage, an welchen im Betriebe während des Jahres überaupt gearbeitet wird, geringer als 300 ist. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß bei glänzender Witterungsverhältnisse während des ganzen Jahres keine nennenswerten Unterbrechungen des Betriebes vorkommen und sodann giebt es notorisch Betriebsunternehmungen der hier in Rüde stehenden Art, namentlich solche von großem Umfang, in denen tatsächlich ohne Rücksichtnahme auf ungünstige Witterungsverhältnisse das ganze Jahr fortgearbeitet wird. Es kommt hinzu, daß auch bei solchen Betrieben, für welche die letztere Annahme nicht zutrifft, die Zahl der wirklich erwähnenden Arbeitstage eine größere als 250 ist. Manche Unternehmer allerdings sind geneigt, die Arbeiten bereits zu einer Zeit, bzw. unter Witterungsverhältnissen einzustellen, aus welchen Anderen noch kein Grund zur Aussetzung der Arbeit entnehmen. Gerade gegen die Unmöglichkeit, welche aus diesen zufälligen Schwankungen im Einzelfalle entsteht, hat der sozialpolitische Gesetzgeber den Arbeiter durch die Feststellung der Normalzahl 300 schützen wollen. Im Nebenfall darf darauf hingewiesen werden, daß für die Berufsgenossenschaft aus dem Umfeld, daß die Betriebsunternehmer vielfach nur für einen kürzeren Zeitraum als 300 Arbeitstage Beiträge zu leisten haben, ein Widerholt nicht entsteht, wenn die Rente nach 300 Arbeitstagen berechnet wird. Eine besondere Belastung tritt nicht ein; je geringer die Zahl der Arbeitstage ist, je geringer ist die Zahl der entlastungspflichtigen Unfälle anzunehmen.

„Kauf bricht Wicthe“

diesen von uns bereits besprochenen Grundsatz des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch wird auch der deutsche Juristentag zum Gegenstand einer Besprechung und Schlussfassung machen. Der händige Deputation hat folgende Frage gestellt: „Soll der Grundtak „Kauf bricht Wicthe“ oder der entgegengesetzte Grundtak des deutschen oder preußischen Rechts im bürgerlichen Gesetzbuche aufgenommen werden, und mit welchen Modifikationen in dem einen oder anderen Falle?“ Es sind über diese Frage drei Gutachten eingeholt, welche in dem „Kurzbericht“ des 2. Bandes der Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages veröffentlicht werden. Der erste Gutachter Reichsgerichtshof Dr. v. Meibom in Kassel, bilanziert die Bestimmungen des Entwurfs trotz vieler Bedenken im Allgemeinen, will aber die den Mietherrn häufigen Ertragung des Miethstrikats in das Grundbuch zugelassen

wissen und empfiehlt auch die Einzuftzung einer Vorchrift, wonach der Mietherr berechtigt ist, von dem Erwerber unter Bestimmung einer angemessenen Frist die Erklärung zu fordern, ob er die Raumung des Grundstücks verlangt. Die beiden anderen Gutachten, welche vom geheimen Justizrat Prof. Dr. Fischer in Greifswald erstattet sind, sprechen sich ganz entschieden gegen die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs aus. Dr. Et kommt zu dem Ergebnis, der Satz: „Kauf bricht nicht Wicthe“, zur Aufnahme in das Gesetzbuch zu empfehlen. Sowohl habe auch dieser Satz manche Nebenstände im Erfolge, diese erträglichen aber weitlass geringer, als die mit der entgegengesetzten Regel verbundenen. Zugleich steht schwer in die Waagschale, daß es sich doch nicht um die abstrakte Frage handle, welcher von beiden Sätzen an sich den Vorzug verdiente, sondern darum, ob der in zwei Dritteln Deutschlands seit einem Jahrhundert geltende Satz: „Kauf bricht nicht Wicthe“, weiter bestehend und durch einen Dritttheil stehen gebliebenen: „Kauf bricht Wicthe“, erfreut werden solle. Dieser letztere Theil Deutschlands kennt seit der Annahme des römischen Rechts nur den aus dem letzteren überkommenen Satz und habe sich allmählich in denselben eingelebt. Der andere größere Theil aber habe diesen Satz als unerträglich abgestreift und sich seitdem unter der Herrschaft des entgegengesetzten weit wohler befunden als zuvor. Ihm trotzdem bestehen wieder zu entziehen, sei ein Vorhaben, vor dem nur auf's Dringendste gewarnt werden könne. Oder sollte man heute noch nicht über den Standpunkt eines theoretischen Juristen (Welsch) des vorigen Jahrhunderts hinaus sein, der lehrte, daß, wenn auch die Ausbreitung des Mietherrn durch den Käufer nach der Vernunft nicht angeht, doch die Konsequenz des Systems dieses mit sich bringe. In ähnlicher, beinahe noch schärferer Weise, spricht sich Dr. Fischer gegen die Idee des Entwurfs aus: „Es ist nach der Lage der Dinge nicht zu erwarten, daß zwei Drittel des deutschen Volkes bereit sein werden, ihr der Natur der Sache, den Anforderungen der Zweckmäßigkeit und der Aufrechterhaltung von Treue und Glauben im Verkehr, der nationalen Entwicklung und der heutigen Kultur allein entsprechendes Recht zu Gunsten römischer höchst spätfindiger und gefährlicher Natur der Wicthe zu erklärenden und in späterer Zeit nur infolge des Egoismus der bestehenden Klasse befehligen Sätze aufzugeben. Es wäre doch eine eigenartige Ironie des Schicksals, wenn, nachdem der germanische Gedanke der Dringlichkeit der Wicthe sich fast die ganze Welt erobert und das römische Recht in seine Heimat verdrängt hat, wir in Deutschland veraltete Schnellweisheit zu Rieke zum römischen Recht zurückgeführt würden.“ Sollte aber dennoch der entgegengesetzte Grundtak die Oberhand behalten, so hält es Dr. Fischer, um einen einzäglichen Rechtszustand herbeizuführen, für erforderlich, daß die Eintragung der Wicthe zulässig bleibe, daß die dem Mietherrn und Pächter zu gewährende Entschädigung in ihrem Windstbetrag gleichzeitig bestimmt werde und dem in Beßt befindlichen Mietherrn ein Burde behaltungsberechtigt bis zur erfolgten Entschädigung zutehe. Man kann auf die Verhandlungen des Juristentages über diesen Gegenstand gespannt sein. Hoffentlich wird das Ergebnis derseiter eine Ablehnung der betreffenden Bestimmungen des Entwurfs sein, die, wie wir schon mehrfach ausgeführt haben, dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu den schwersten Schäden entlasten würde.

Eine Annahme der Innungen

hat wieder einmal behördlicherseits ihre Überprüfung gefunden. Eine Berliner Innungskantafette hatte in ihr Statut die Bestimmung aufgenommen, daß die bei den Innungsmitteln beschäftigten Gesellen und Lehrlinge mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung von selbst Mitglieder der Kasse werden. Das Berliner Polizeipräsidium genehmigte diese Bestimmung des Statuts ungeachtet des Widerstands der Gewerbedepputation des Magistrats. Nach der „Volks-Ztg.“ hat aber der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe entschieden, daß eine derartige Bestimmung für Innungskantafetten in drittelig sei. Wo bliebe dann auch sonst das gesetzlich gewährleistete Recht des Arbeiters, Mitglied einer freien Hälfte-Kasse zu sein und unter allen Umständen zu bleiben, ohne gezwungen werden zu können, irgend einer Bindung oder Innungskasse beizutreten? Ausdrücklich bestimmt doch der § 15 des Krantenverjährungsgegesetzes, daß für Mitglieder solcher freien Hälfte-Kassen, welche mindestens das leisten, was die Gemeindewerkeversicherung gewährt, nicht die Verpflichtung besteht, einer anderen nach Maßgabe des Gesetzes errichteten Krantenfalle (Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungsfallen) anzugehören. Nun in § 8 Krantenfassen sind auf Grund der Vorschriften des Titels VII der Gewerbe-Ordnung zu errichten. Da heißt es aber in § 100 c Nr. 4:

„Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hälfte angehören, können, so lange sie an derselben beteiligt sind, zum Eintritte in die entsprechende Unterstättungskasse der Innungen nicht gehalten werden.“

Wir meinen, diese geistlichen Vorschriften lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Daß trotzdem eine Innung glaubt, willkürlich geradezu entgegen gesetzliche Vorschriften für den Beitritt zu ihrer Krantenfalle erlassen und einfach bestreiten zu können: „Jeder wird von selbst Mitglied der Kasse.“ — das wundert uns nicht. Über was uns wundert ist: daß das Berliner Polizeipräsidium trotz des Widerstands der Gewerbedepputation des Magistrats, die sich doch ohne Zweifel auch auf die mitgebrachten geistlichen Bestimmungen berufen haben wird, den Freibau bejaht, das gesetzwidrige Vorgehen der Innung zu genehmigen.

Es würde außerst interessant sein, die Gründe kennen zu lernen, welche das Polizeipräsidium zur Erteilung der Genehmigung veranlaßt haben.

Sind die Innungskrantafetten so, wie sie nach ge-

seitlicher Vorstoss ist sind, schon eine verfehlte Einrichtung, so würden sie es erst recht sein, wenn es ihnen ausstände, Geben bei einem Innungsmeister arbeitenden so ohne Weiteres zum Mitglied der Kasse zu machen.

Wie ein preußischer Landrat, ein vermeintliches Innungs-Privilegium schützen zu müssen.

Kann daß die Röhrerungen der Presse über das auch von uns eingehend beprochene Urteil des Naumburger Oberlandesgerichts, wonach es keinem nicht der Innung angehörigen selbstständigen Handwerker gestattet sein soll, sich "Meister" zu nennen, ihr Ende erreicht haben, so passir auch schon etwas, das ganz genau darauf ausstieß, als je es durch jenes Urteil veranlaßt worden.

Dieses "Etwas" tritt zu Tage in einer im "Bäcker-Anzeiger" veröffentlichten Verfügung des dortigen Landrats, Herrn von Faltenhahn. Derselbe hält sich für berechtigt, denjenigen selbstständigen Handwerkern, welche nicht der Innung angehören, die Führung des Meistertitels auf den Aushangschildern zu verbieten. Die betreffende Verfügung lautet: "Es wird hierdurch, und zwar im eigenen Interesse der beitreibenden Gewerbetreibenden, darauf hingewiesen, daß kein selbstständiger Handwerker, welcher nicht einer Innung als Mitglied angehört oder innerhalb einer solchen sich durch Erfüllung der in ihren Satzungen hierfür aufgestellten Erfordernisse den Meistertitel erworben hat, als berechtigt angesehen werden kann, sich in Aushangschildern oder in sonstiger Weise bei dem Verkaufe nach außen hin als „Meister des betreffenden Berufsberufs“ zu bezeichnen. Zu widerhandlungen werden bestraft werden. Die Gemeindevertreter weise ich an, von dieser Bekanntmachung den interessirten Handwerktreibenden in geeigneter Weise Kenntnis zu geben. Der Königliche Landrat v. Faltenhahn."

Was von dieser landräthlichen Verfügung zu halten ist, ergiebt sich aus unseren Ausführungen über die Frage: "Wer darf sich noch Meister nennen?" in Nr. 7 unseres Blattes.

Da haben wir gezeigt, daß es ein schweres Irrthum ist, anzunehmen, der § 149 gestatte die Führung des Meistertitels nur Innungsmitgliedern. Wir sagten da, es sei unbedingtlich, wie ein Ober-Landgericht in diesen Irrthum verfallen könne.

Bei dem Herrn Landrat von Faltenhahn ist uns derjelbe Irrthum allerdings so unbedingtlich nicht, da er bei ihm nicht mehr original auftritt. Allmählich hat ihm seine Verfügung jenes Naumburger Urteil als Beispiel vorgeschwebt.

Es ist aber doch sehr betrübend, daß solch eine völlig willkürliche Denfung an sich ganz klarer gesetzlicher Bestimmungen seitens eines Gerichts und eines hohen Verwaltungsbeamten überhaupt vorkommen kann! Man sage nicht: "Urtheile und Verfügungen, wie die in Rede stehenden, wien nicht schwer, weil sie durch klarstellung des Rechts in höherer Instanz rückgängig gemacht werden können." Eine große Anzahl selbstständiger Handwerker, die nicht in der Lage sind, sich besser zu informieren, werden dadurch, daß beobachtbarstes die angeblich "unrechtmäßige" Führung des Meistertitels verboten und mit Strafe bedroht wird, doch eingeschüchtert und veranlaßt, sich eines ungünstigsten gesetzlichen Rechtes zu begeben. Auf diese Weise wird aber die zünftifürche Bräutigung, daß nur Innungsmitglieder zur Führung des Meistertitels berechtigt sind, verstärkt. Es ist schon oft dagegewesen, daß die Gewohnung an einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes dahin geführt hat, daß diese unrichtige Auslegung genaue Zeit hindurch als Recht galt.

Es gilt, solcher Gewöhnung vorzuhüten, also in den hier in Rede stehenden Fällen die unrichtige Auslegung des § 199 der Gewerbeordnung zu bekämpfen und dafür zu sorgen, daß die richtige Auslegung überall Platz greift.

Hoffentlich befinden sich auch im Verwaltungsbezirk des Herrn von Faltenhahn unter den selbstständigen Handwerkern Männer, die seine Verfügung damit beantworten, daß sie auf ihrem guten Recht bestehen, sich auch, wenn sie nicht einer Innung angehören, "Meister" nennen zu dürfen!

Das Sammeln freiwilliger Beiträge für streikende Arbeiter ist "strafbares Betteln".

Jo wenigstens behaupten Polizei und Staatsanwaltschaft in Bremen. Es handelt sich dabei nach dem "Nord-Bulletin" um folgenden Thatbestand: Die Bierbrauerei Körner und Wagner, welche mit Sammellisten für die streikenden Arbeiter der Bremer Zueppinner versehen waren, wurden in einer Bürschft vor einem Polizeibeamten, der sich als Fußmann an vorkreiste, beim Sammeln betroffen und deshalb zum Polizeibureau führt. Das gesammelte Geld, ausweislich der Listen M. 5, wurde beschlagnahmt. Später erhielten die beiden Bierbrauer ein auf drei Tage Dost, "wegen Bettelns" lautender polizeilicher Strafmandat. Demgegenüber fand auf Antrag der Verwurzelung gerecht Entscheidung vor dem Schöffengericht statt. Der Staatsanwalt unterließ es, einen Antrag zu stellen, weil er annahm, daß der Begriff des Bettelns auf die Handlungswelt der Angestellten keine Anwendung finden könnte. Die Angestellten führen zu ihrer Vertheidigung unzufrieden folgendes an:

"Wir haben gehammelt, weil es galt, eine Ehrenpflicht zu erfüllen, und wenn Sie (die Richter) die Not, um das Geland mit anzusehen hätten, welche sich unter den Arbeitern und Arbeitserinnen der Zueppinner abspielten, wenn Sie gesehen hätten, wie frische, blühende Menschen, nachdem sie wenige Monate in dem genannten Fabrikiment beschäftigt waren, abgemagert mit hohlen, blauen Wangen einhergingen, und wenn Sie wissen, daß, nachdem die Arbeiter bei dem Fabrikdirektor einen Antrag auf Aufsetzung ihrer Lage stellten, dieselben zur Antwort erhielten: 'Wenn Ihr mit dem Voss nicht aus-

kommen könnt, da schmier Euch die Butter etwas dünner auf das Brot' und die Arbeiterrinnen, welche noch geblieben waren, mit den Worten: 'Ihr seid ja noch jung und frisch, schmeck Euch einen Nierenberndink' abgespielt wurden; wenn Ihnen (den Richtern) ein solches Grabsätzlicher und moralischer Depression zum Bewußtsein gekommen wäre, dann hätten Sie gewiß selbst mit gesammelt." Wenn das Entgegennehmen freiwilliger Beiträge für Bedürftige als Betteln zu betrachten wäre, dann müßte ja auch das Sammeln für Lebenschwermutter, für Abgebrannte, für milde Stiftungen, beißpfeusweise für das Bauwesen, erst recht aber das Geldsammeln für den Dombau, das Kaiserdenkmal usw. als Betteln aufgefaßt und bestraft werden. Es ist ja schon vorgekommen, daß selbst Richter bei besonders markanten Fällen für den Angeklagten Mittel unter sich aufgebracht haben: behält die Polizeidirektion recht, dann wären unter solchen Umständen selbst jene Richter strafstätig. Überdesto sei nach einem Reichsgerichtsbeschluss das Einnahmen von Geld nicht für sich selbst oder für solche Personen, zu deren Alimentation er verpflichtet ist, Beiträge entgegenzunehmen. Die Angeklagten beantragen daher ihre lotterlose Freisprechung und erlauben zu veranlassen, daß das beschlagwürdige Geld wieder herausgegeben wird. Der Staatsanwalt will von dem Vorhandensein des angegriffenen Reichsgerichtsbeschlusses nichts wissen, er wird jedoch durch die Angeklagten überzeugt, daß wirklich ein solcher Beschuß vorliegt. Der Gerichtshof erkannte den Reichsgerichtsbeschuß gemäß auf Freisprechung. Als sich die Angeklagten jedoch an die Polizeidirektion um Zurückgabe der Gelder wandten, wurde ihnen eröffnet, daß gegen das schlossgerichtliche Urteil seitens der Behörde Berufung eingelegt sei. Die den Angeklagten umgezogene Begründung dieser Berufung ist einzig in ihrer Art. Sie behauptet: nach der seither von der Bremer Verwaltungsbörde geübten Praxis sei jedes Unpardon sprechende Person um ein Almosen, sei es zu eigenem oder zu fremdem Nutzen, als Betteln zu verfolgen. Dann heißt es weiter:

"Nicht im Widerspruch mit dieser Praxis steht es, wenn keiner öffentliche Ansprüche an das Podium zu Beiträgen für öffentliche oder milde Zwecke unbefangen gelassen sind, denn hier handelt es sich nicht um ein Unpardon bestimmter dritter Personen, ebenso wenig ist selbstredend das Einnahmen von Almosen bei verwandten oder befreundeten Personen zur Verfolgung gekommen.

"Ohne Zweifel liegt es auch im Interesse der Verwaltungsbörde, eine Kontrolle über das Einnahmen von Almosen bei Fremden zum Vorrecht Dritter zu üben. Können daher solche Kolleven auf Grund des § 361 des St. G. B. nicht verboten werden, so würde die Verwaltungsbörde zu erwarten haben, ob nicht im Verordnungsweg ein solches Verbot zu schaffen sein würde. Es ist daher, um ein Präjudiz und damit die Grundlage einer einheitlichen Praxis zu schaffen, die Berufung gegen das freisprechende Erkenntnis des Schlossgerichts ersehen."

Dieses Präjudiz würde, wenn es im Sinne des Bremer Staatsanwalts zu Stande käme, allerdings die praktische Bedeutung haben, daß es überhaupt nicht mehr gefestigt wäre, für Streikende zu sammeln.

Der Begründung des Bremer Staatsanwalts gegenüber muß man allerdings fragen: wogin muß es mit der Rechtspleide und der Rechtsauffassung kommen, wenn man, um vermeintliche Übelstände zu beseitigen, immer wieder dahin kommt, den Gesetzen einen Strich unterzulegen, an den weiter die Gesetzgeber noch auch die Handhaber der Gesetze in jahrelanger Praxis dachten? Hätte das Reichsgerichtsgebund wirklich derartige Sammlungen verbieten wollen, man hätte für sie gewiß einen anderen Ausdruck, als den behauptenden des Bettelns gewählt.

Doch betrachten wir die Frage des "Bettelns" für streikende Arbeiter einmal unter dem richtigen Gesichtspunkte:

Den Arbeitern gewährt der § 152 der Reichs-Gewerbeordnung das Recht, zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich zu verbünden und zu vereinigen, insbesondere auch zu streiken; es ist ihnen gestattet, Thelnheimer für ihre Verabredungen und Vereinigungen zu werben und selbstverständlich auch Mittel zur Durchführung ihrer Verabredungen auf dem Wege der freien Verabredung zu beschaffen. Wer aufgefordert oder erzwingt wird, Beiträge zur Durchführung eines Streiks zu geben, der wird damit streng genommen zur Theilnahme an der Koalition aufgefordert oder erzwingt — und wer die Beiträge wirklich leistet, der tritt damit tatsächlich der Koalition bei. Er braucht den Streik nicht selbst mitzumachen, auch nicht der Berufsguppe oder dem Stande anzugehören. Denn das in § 152 gegebene Koalitionsrecht kennt keine Grenzen nach Berufsort, Geschäft, Tertilität usw. Auch ist seine Ausübung nicht an bestimmte Formalitäten, wie Statuten, Erklärung des Zusatzes zu einer Koalition usw. gebunden. Die Koalition kann sowohl eine bloß legale, nur einen vorübergehenden Zweck in's Auge fassende, wie eine dauernde, auf bleibende Zwecke gerichtete sein. Wollen die Arbeiter in einer Fabrik streiken, so können sich alle übrigen Arbeiter und Mitglieder anderer Klassen mit ihnen verbinden und zwar in der Weise, daß sie dem Erzügen, sie mit Geldmitteln zu unterstützen, folge leisten. Das ist tatsächlich ein Beitrag zur Koalition — und das Gesetz erklärt alle Verbote und Strafbestimmungen dagegen für aufgehoben; es verbietet nur, den Betritt durch Drohung, Erzwingung usw. zu erzwingen.

Das Sammeln für streikende Arbeiter, als gleichbedeutend mit der Werbung zur Thelnheimer an der Koalition, ist also ein aus § 152 der Reichsgewerbeordnung sich ergebendes Recht, ein integrierender Theil des Koalitionsrechts selbst. Wer das Sammeln für Streik verbieten will, der tut das gegen die gesetzliche Koalitionsrecht auf. Der einzige Zweck wird nicht im Stande sein, aus dem § 152 heranzutreffen, daß streikende Arbeiter zur Durchführung ihrer Forderungen nur auf ihre eigene Mittel angewiesen sind. Allerdings dienen die durch freiwillige Gaben zusammengebrachten Gelde dazu, die Streikenden gegen die unerlässliche Not zu schützen, aber doch sind sie immer nur Mittel zu dem Zweck, den Streikenden bessere Löhne und Arbeitsbedingungen zu erzwingen zu helfen. Erwähnt werden muss noch, daß ja der die freiwilligen Beiträge Sammelnde gar kein Bezugssrecht darüber hat. Er hat den Extrakt seiner Sammlung an das Streik-Komite abzuliefern; dieses allein verfügt darüber.

Das ist, allerdings nur in aller Kürze geschilbert, die streng juristische Seite der Frage. Ihre littliche Seite brauchen wir nach jedem, was die Angeklagten selbst Richter bei besonders markanten Fällen für den Angeklagten Mittel unter sich aufgebracht haben: behält die Polizeidirektion recht, dann wären unter solchen Umständen selbst jene Richter strafstätig. Überdesto sei nach einem Reichsgerichtsbeschluss das Einnahmen von Geld nicht für sich selbst oder für solche Personen, zu deren Alimentation er verpflichtet ist, Beiträge entgegenzunehmen.

Die Angeklagten beanspruchen daher ihre lotterlose Freisprechung und erlauben zu veranlassen, daß das beschlagwürdige Geld wieder herausgegeben wird. Der Staatsanwalt will von dem Vorhandensein des angegriffenen Reichsgerichtsbeschlusses nichts wissen, er wird jedoch durch die Angeklagten überzeugt, daß wirklich ein solcher Beschuß vorliegt. Der Gerichtshof erkannte den Reichsgerichtsbeschuß gemäß auf Freisprechung. Als sich die Angeklagten jedoch an die Polizeidirektion um Zurückgabe der Gelder wandten, wurde ihnen eröffnet, daß gegen das schlossgerichtliche Urteil seitens der Behörde Berufung eingelegt sei. Die den Angeklagten umgezogene Begründung dieser Berufung ist einzig in ihrer Art. Sie behauptet: nach der seither von der Bremer Verwaltungsbörde geübten Praxis sei jedes Unpardon sprechende Person um ein Almosen, sei es zu eigenem oder zu fremdem Nutzen, als Betteln zu verfolgen. Dann heißt es weiter:

"Nicht im Widerspruch mit dieser Praxis steht es, wenn keiner öffentliche Ansprüche an das Podium zu Beiträgen für öffentliche oder milde Zwecke unbefangen gelassen sind, denn hier handelt es sich nicht um ein Unpardon bestimmter dritter Personen, ebenso wenig ist selbstredend das Einnahmen von Almosen bei verwandten oder befreundeten Personen zu verfolgen. Dann heißt es weiter:

* Die Leipziger Fachvereine. Das samele "Leipziger Tagblatt", welches auf die Arbeiterfachvereine viele nicht gut zu sprechen geweisen ist, und jede Gelegenheit benutzt hat, ihnen "Eins zu bringen" besonders die Polizei gegen sie in Aktion zu bringen, schreibt: "Das Interesse der Arbeiter einzelner Gewerbe an den Fachvereinen scheint stark abzunehmen und sollen sich die Fachvereine der Schiefer- und Biegelbedarfs, sowie der Brunnenschmiede wegen nicht ausreichender Betriebigung selbst aufgelöst haben. Am Stelle des Fachvereins der Schiefer- und Biegelbedarfs soll ein Unterstützungsverein für hilfsbedürftige Fachgenossen gegründet werden. Auch bei den Fachvereinen anderer Gewerbe soll die Verwaltung sehr schwierig werden." Ja, ja, aber was soll wird sie eine schwierige? Nicht deshalb, weil die Arbeiter das Interesse an den Fachvereinen verlieren, sondern weil diesen befürderlichkeits immer größere Schwierigkeiten bereit werden, die oft geradezu mit einer Aufhebung der Koalitionsfreiheit gleichbedeutend sind. Man denkt nur an die Leipziger Steinmetz gehilfsen! Diese haben übrigens die Gründung einer "Gewerkschaftsstadt" beschlossen.

* Der Leipziger Lohfeststreit, veranlaßt durch das Vorgehen der Arbeitgeber, welche sich bei einer Konventionalstrafe von M. 1000 verpflichtet hatten, auf die Forderungen der Gefallen nicht einzugehen, ist zu Gunsten der Gefallen beendet.

* Über der Maurerstreit in Danzig weiß die Baugew.-Btg. folgendes zu berichten: "Die Maurer in Danzig haben, die von dem Gesellenabschluß ausgehende und den Innungsmästern zugegangene Revolution nicht unterzeichnet worden, die Arbeit bei den Innungsmästern am 16. v. M. niedergelegt. In dieser Revolution verlangten die Maurer für dieses Jahr einen Minimallohn von 35 & und für das nächste Jahr, und zwar vom 1. April 1889 ab, ebenso 40 & für die Arbeitsstunde; ferner, daß die sogenannten heiligen Abende, sowie Johanniskabab, der erste Dominikustag am 4. Uhr und jeden Sonnabend eine Stunde früher, ohne Lohnabzug, Feierabend gemacht werden sollte. Diese Revolution sollte mit der Untergriff des Meisters, zum Zeichen seines Einverständnisses versehen, auf der Maurergesellenverberge abgegeben werden. Die Innung Danzig, seit in sie geschlossen, ist diesem Verlangen nicht nachgekommen, hat vielmehr dem Gesellenabschluß in der Innungsversammlung die Entlastung abgegeben, daß die Innungsmäster nur für 10% stündige Arbeitszeit einen Durchschnittslohn von M. 3.25 bewilligen können, wollen auch die erbetene Zeit an bezeichneten Festtagen und den Sonnabenden frei geben. Hierauf erfolgte die Arbeitsniederlegung. Nach einigen Tagen hatten die Maurer eine zweite Generalversammlung anberaumt, in welcher ein Generalstreik sämtlicher Maurer Danzigs, da noch ein Theil derselben bei kleinen Bauunternehmern, welche die Revolution unterschrieben, arbeitete, proklamirt werden sollte. Die Generalversammlung nahm einen etwas lärmischen Verlauf, indem ein Theil der Maurer Streigeld zur Unterhaltung ihrer Familien verlangte, event. würden dieselben am folgenden Tage die Arbeit wieder aufnehmen. Der Gesellenabschluß soll nicht in der Lage gewesen sein, Einschadigungsgefechte an die nicht arbeitenden Gefallen zu zaubern, wodurch die Versammlung etwas aufgeregt und zu laut wurde, und da es nicht möglich war, der Versammlung einen ruhigen Verlauf zu geben, so löste der anwesende Polizeileutnant die Versammlung auf. Tage darauf nahm ein großer Theil der stehenden Maurer, von Tag zu Tag, sich mehrend, die Arbeit wieder auf, wodurch der Streik der Danziger Maurer für dieses Jahr wohl sein Ende erreicht hat.

* Die neuerrichtete gebildete Lohkommission der Berliner Maurer wurde, wie wir in unserer Nummer 4 unseres Blattes mittheilten, vom dortigen Polizeiviertelbüro als Verein im Sinne des § 2 des preußischen Gewerbe-Gesetzes erachtet und angewiesen, den Vorchristen dieses Gesetzes (Einreichung der Statuten und des Mitglieder-Verzeichnisses usw.) zu genügen, auch für jede ihrer Versammlungen 48 Stunden vor Beginn die Genehmigung des Polizeipräsidenten einzuholen. Gegen diese Verordnung erhob die Kommission Beschwerde beim Ministerium des Inneren. Infolgedessen hat das Polizeipräsidium der Kommission mitgetheilt, daß es zunächst von der Erfüllung seiner Forderungen abstand nehmen wird.

* Ein Beträger, der es auf "Arbeitergroschen" abgesehen hatte, stand kürzlich vor dem Berliner Schöffengericht in der Person des Zimmermeisters A. Schulze. Der Zimmermeister Flemming hatte demselben den Vertragsposten eines Parlers übertragen und waren ihm drei Bauten in verschiedenen Straßen Berlins unterstellt. Dagegen er war nur die Stellung eines Parlers bekleidete,

sollte Sch. auf Wunsch des Herrn Dr. doch den Arbeitern gegenüber als „Mäster“ gelten, um sich mehr Respekt zu verschaffen. In allen drei Orten ließen es dann auch seine Untergaben an pflichtschuligen Respektbedeckungen nicht fehlen, allerdings nicht abnebend, daß sie ihre Rüfung einem Unwürdigen zollten, der mit ihrem sauer verdienten Lohn ein unlauteres Spiel trieb. Die Baurbeiter der drei Bauten (Maurer) erhielten nämlich von dem „Herrn Baurier-Mäster“ pro Stunde 45 & ausbezahlt und nahmen natürlich an, daß Maurermischer Stimmung nicht mehr bewilligt habe. Den war jedoch durchaus nicht so. Herr Flemmig hatte, wie nach mehreren Monaten erst an den Tag kam, 50 & pro Stunde bewilligt und auch dem „Baurier-Mäster“ angezeigt, dieser aber hatte zu seinem eigenen Vortheil die Arbeiter nur mit 45 & pro Stunde entloht und das also „verdiente“ Gehl in die Tasche geteilt. Trotzdem er dies monatlang so getrieben, konnten ihm doch nur 14 Betrugsfälle nachgewiesen werden, für welche er vom Gerichtshofe zu einer Geldstrafe von M. 320 verurtheilt wurde, während der Staatsanwalt eine zwölftwöchentliche Gefängnisstrafe für angemessen hielt. — Wäre wahrhaft auch nicht zu viel gewesen!

„Die Strafgerichte kommen zur Erkenntnis“

so ruft jemand, der sich mit H unterzeichnet, in der „Baugew.-Blg.“ triumphierend aus. Und zu welcher Erkenntnis? Zu keiner geringerer als zu der, „den gewaltsamen Ausschreitungen freikämpfender Arbeiter Einhalt zu thun, und den Straftordiritsen der Gewerbeordnung § 153 volle Rechnung zu tragen“. Den Beweis dafür sieht jener H in einem Urteil der vierter Ferienstrafkammer des Landgerichts I Berlin, welches den Schmiedegesellen L gegen den auf 14 Tage lautenden Strafantrag der Staatsanwaltschaft zu sechs Wochen Gefängnisstrafe verurtheilte, weil er den in derselben Werkstatt beschäftigten Schmiedegesellen Sela durch Androhung von Schlägen zu bestimmten versucht hatte, die Arbeit niederzulegen.

Dazu macht H. folgende Bemerkung:

„Eine Nachahmung anderer Gerichte bei gleichen Veranlassungen würde leicht vermögen, dem jetzigen Vorgehen der Nadelstührer bei Streitbewegungen wirksam Einhalt zu thun und sie in die geistlichen Schranken der Gewerbeordnung § 152 zurückzuweisen.“

Den versiechten Vorwurf, der hier den Gerichten gemacht wird, indem man glauben machen will, daß sie erst jetzt zur Erkenntnis ihrer Pflicht, Verstöße von Arbeitern gegen § 153 der Gewerbeordnung zu ahnen, kommen, verdienen die Gerichte nicht. Sie haben, besonders in den letzten Jahren, es an Aufmerksamkeit in dieser Richtung nicht fehlen lassen, wie die Kriminalstatistik beweist. Es hat eine beständige Steigerung der Verurtheilungen der Arbeiter wegen Vergehens gegen § 153 stattgefunden; während im Jahre 1882 nur 5 und 1883 nur 19 solcher Fälle zur Verurtheilung gelangten, betrugen sie im Jahre 1884 schon 84; dann folgten 150 Fälle im Jahre 1885 und 178 im Jahre 1886.

Also kann nicht die Rede davon sein, daß erst jetzt die Strafgerichte zu der Erkenntnis kommen, „gewaltsame Ausschreitungen freikämpfender Arbeiter“ zu ahnen. Die Empfehlung des angeführten Falles zur „Nachahmung anderer Gerichte“ — (ein prächtiges Blaufleiter-Deutsch!) — ist sehr überflüssig.

Auch ist es geradezu naïv, von einem solchen Falle so viel Aufhebens zu machen! Vom Jahre 1882 bis jetzt hat es in Deutschland mindestens 300 000 streitende Arbeiter gegeben. Die Zahl der wegen Vergehens gegen § 153 verurtheilten streitenden Arbeiter beträgt in dieser Zeit etwa 500. Wir belassen es auf's Lebhafte, daß trotz aller Maßnahmen und Belehrungen sich immer noch Arbeiter zu dem in Rede stehenden Vergehen hinreissen lassen. Aber was will denn die Zahl der dieserhalb Verurtheilten bedeuten gegenüber der Zahl der Streitenden? Sie ist denn doch eine verhältnismäßig sehr niedrige, und zeugt eher dafür, daß der Verstoß gegen § 153 in Arbeiterkreisen eine Ausnahme ist, als dafür, daß die Streitenden überhaupt geneigt sind, sich dieses Verstoßes schuldig zu machen.

Dahingegen ist zu konstatieren, daß in Arbeitgeberkreisen eine auf dem System der schwarzen Listen beruhende Verurscherklärungs-Praxis schlimmster Art ausgebildet worden ist — Dank der sonderbaren Fassung des § 153, aber durchaus entgegen den Absichten des Gesetzgebers — straflos gelbt wird. Die Fälle dieser Art zählen nach Tausenden. Möchte man nur allseitig endlich zu der Erkenntnis kommen, daß die Straf-

bestimmungen des § 153 nicht nur für Arbeiter, sondern auch für die Arbeitgeber Geltung haben sollen, und daß derjenige Arbeitgeber, der streitende Arbeiter in Betrieb erklärt, um sie „mirbe“ zu machen, mit demselben Rechte das Gefängnis verdient, wie der Arbeiter, der, vielleicht nur in augenblicklicher Aufregung, also ohne Überlegung, Andere durch Androhung von Schlägen zur Arbeitseinstellung zu bestimmen sucht. Wir machen uns ancheinig Hunderte solcher Arbeitgeber zu nennen; ganze Innungen und sonstige Arbeitgeberverbände treiben seit Jahr und Tag offen und unbekannt straflos das Unwesen der Verurscherklärung, und ihre „Nadelstührer“ brüsten sich öffentlich damit.

Dieser Thatache gegenüber wäre allerdings eine bessere „Erkenntnis“, zumal der Gesetzgebung, welche dem § 153 eine präzisere Fassung zu geben hat, sehr wohl am Platze! Das öffentliche Rechtbewußtsein fordert entschieden, daß auch den Ausschreitungen kreisfeindlicher Arbeitgeber Einhalt geboten und Strafvorschriften nach § 153 gegen sie „voll Rechnung“ getragen wird. Lange genug leidet! — haben Arbeitgeber ungehinderter straflos durch ihre Verurscherklärungs-Praktiken gerichtet, als bestünde derselbe garnicht für sie! Das ist eine Thatache, welche die Arbeiterpresse schon oft erörtert hat.

Dass diese Erörterungen den gewünschten Erfolg nicht gehabt, die schuldigen Arbeitgeber nicht auf die Anklagebank gebracht haben, beweist allerdings, daß die betreffenden Behörden glauben, der § 153 wolle nur eine Bestrafung der Arbeiter zulassen. Möchten wir in Bezug darauf bald sagen können: „Es dringt die Erkenntnis durch, daß, wie der Arbeiter, so auch der Arbeitgeber nach § 153 zu bestrafen ist, wenn er sich Drohung, Überlegung, Verurscherklärung zu Schulden kommen läßt.“

Eine „Abwehr“ der „abnormen“ Forderungen der Arbeitnehmer seitens der Bürgerversammlung „Bauhütte zu Hamburg“.

II.

Wir sagten bereits bei Besprechung der die Abschaffung der Affordarbeit betreffenden Ausführungen des Berichts, daß die Meister in einem schweren Irrthum befangen sind, wenn sie glauben, die Verwirrtheit, diefer an sich durchaus berechtigte Forderung werde ein Sinken des Tagelohnes zu Stande bringen. Ein solches kann allerdings eintreten, aber ganz gewiß niemals in Folge der Abschaffung der Affordarbeit. Für das Sinken des Lohnes kommen ganz andere Ursachen in Betracht, nämlich: die Verschlechterung der geschäftlichen Konjunkturen, die Verminderung der Nachfrage nach Arbeitskraft, bezw. das Überangebot derselben. Der Kommissionsbericht konstatiert doch selbst, daß die erhöhten Anforderungen des Staats- und Privatbauwesens den Lohn in diesem Jahre auf 60 & gesteigert haben. Nun, wie die erhöhte Anforderung, ganz abgesehen von der Affordarbeit, den Zeitlohn zum Steigen brachte, so wird eine verringerte Anforderung immer die Tendenzen haben, ihn zum Sinken zu bringen. Die Schwankungen des Affordlohnes, sein Steigen und Fallen, vollziehen sich nach denselben Gesetzen der Arbeitsnachfrage und des Arbeitsangebots. Wie der Zeitlohn, so kann auch der Affordlohn nur dann eine Erhöhung erfahren, wenn erhöhte Anforderungen sich geltend machen. Bleiben diese Anforderungen für das hamburgische Staats- und Privatbauwesen bestehen, während man die Affordarbeit abschafft, so bedeutet das tatsächlich eine Steigerung der Arbeitsnachfrage. Denn die Affordarbeit ist ja bekanntlich darauf berechnet, die Arbeitskraft in möglichst intensiver Weise auszunutzen, den Arbeiter zur erschöpfendsten Thätigkeit anzuregen, wozu noch kommt, daß so viele Unternehmer auf ihre Affordarbeiter noch besonders einwirken nach dem Grundsatz: die möglichste Steigerung der quantitativen Leistung sei die Hauptzweck, möge gleich die qualitative darunter leiden. Es wird keinen Arbeiter einfallen, sich im Zeitlohn so abzurücken, als er es bei der Affordarbeit, entweder in Rücksicht auf den zu erzielenden Mehrwerb, oder um es (bei schlechten Affordpreisen) überhaupt nur zu einem dem üblichen Tagelohn gleichkommenden Verdienst zu bringen, tut, bzw. zu thun gezwungen ist. Wo die Affordarbeit so

ausgebildet ist und so intensiv betrieben wird, wie gegenwärtig hier in Hamburg, da darf man wohl folgendermaßen fassilen:

Soll bei sich gleichbleibender Anforderung nach erfolgter Abschaffung der Affordarbeit diesen Anforderungen weiter genügt, bezw. soll abschaffen noch dasselbe Quantum Arbeit geliefert werden wie zuvor, so werden mehr Arbeiter erforderlich sein. Sind jetzt z. B. zur Fertigstellung eines bestimmten Quantums 1000 in Affordtätige Arbeiter nötig, so werden nach Abschaffung der Affordarbeit zur Fertigstellung deselben Quantums, unter Annahme einer guten Durchschnittsleistung im Tagelohn, mindestens 1500 Arbeiter erforderlich sein. Gegenwärtig sind etwa 7000 Maurer hier in Hamburg beschäftigt; ungefähr 4000 davon arbeiten in Afford. Den bei Abschaffung der Affordarbeit entstehenden Ausfall an Arbeitsleistung zu decken, würden (immer eine gute Durchschnittsleistung angenommen) circa 2500 Maurer mehr beschäftigt werden müssen.

Dass unter solchen Umständen nicht die Rede davon sein kann, daß die Innungmeister es fertig bringen werden, einheitig und willkürlich den Zeitlohn zu bestimmen, ihn zu reduzieren und sogenannte „Klassenlöhne“ einzuführen, das ist doch wohl klar.

Ganz abgesehen von den in's Spiel tretenden ökonomischen Gesetzen, kommt auch die Organisation der Hamburger Maurer in Betracht. Auch mit dieser wird die Innung zu rechnen haben, und sie dürfte aus Erfahrung doch wohl zur Kenntnis wissen, daß diese Organisation nicht hilfsweise wird zu dem Versuch, den Zeitlohn zu reduzieren und ihn in einer den Gesellen ungünstigen Weise zu regulieren.

Zur Abschaffung der Affordarbeit wird aus den im ersten Artikel und hier entwickele Begründen die Organisation der Hamburger Maurer die Hand bieten, aber zur Verwirklichung der von der Innung an diese Maßregel geknüpften Hoffnungen sicherlich nicht!

Wie kommt überhaupt der Kommissionsbericht dazu, den nach seiner eigenen Erklärung „durch die erhöhten Anforderungen des Staats- und Privatbauwesens“ auf 60 & gesteigerten Gesellenlohn als „übertrieben“ zu befinden? Diese Steigerung ist ja lediglich die Folge der Wirkung des sogenannten „natürlichen“ Gesetzes der Nachfrage. Die Firma, welcher der Herr Vorstehende der „Reinertkommission“ zugehört, hat doch den Lohn von 60 & freiwillig, ohne von den Gesellen dazu gebrängt zu werden, gezahlt! Will die Innung mit der herrschenden ökonomischen Schule, die dieses Gesetz als „alleinfühlendes“ gelten läßt, brechen? Das glauben wir nicht; unserer Ansicht nach ziehet sie sich lediglich gegen die Thatache, daß die erhöhte Anforderung ein Steigen des Lohnes bewirkt hat, während sie den möglichen entgegengesetzten Fall, ein Sinken des Lohnes infolge Verminderung der Nachfrage, als ganz „selbstverständlich“ nach vor erachtet durfte.

Was ist denn das eigentlich für ein Ding, der „übertriebene“ Gesellenlohn? Wo ist da das Kriterium der „Übertriebung“? Nach der Lehre der herrschenden ökonomischen Schule allerdings soll der Lohn lediglich das Mittel sein, welches dem Arbeiter die Fristung der Existenz ermöglicht; ihr ist die Arbeit ja nur ein lebhafter Stoff, die Arbeitskraft eine Handelsware, der Arbeiter ein Händler, der seine Ware, Arbeitskraft, austauscht gegen andre Ware, gegen die Mittel zur Fristung seines Daseins. Dieser Lehre nach freilich erscheint jeder Lohn, der über das gewohnheitsmäßige Minimum der Existenzfristungsmittel hinausgeht, als „übertriebener“. Unter dem Gesichtspunkte der Moral und der Sozialgerechtigkeit als Ausdruck des natürlichen Rechts, aber kann von „übertriebenem“ Lohn keine Rede sein. Es ist des Arbeiters natürliches und gesetzliches, in der modernen Wirtschaftsordnung begründetes Recht, vom Contrage seiner Leistung sei die Hauptzweck, möge gleich die qualitative darunter leiden. Es wird keinen Arbeiter einfallen, sich im Zeitlohn so abzurücken, als er es bei der Affordarbeit, entweder in Rücksicht auf den zu erzielenden Mehrwerb, oder um es (bei schlechten Affordpreisen) überhaupt nur zu einem dem üblichen Tagelohn gleichkommenden Verdienst zu bringen, tut, bzw. zu thun gezwungen ist. Wo die Affordarbeit so

daktion nur allein den Vortheil haben möchten. Wie will die Innungs-Kommission ihre Behauptung, daß ein Arbeitslohn von Nr. 6 „übertrieben“ sei, begründen und zugleich rechtfertigen? Von sittlich-rechtlichen Motiven kann dabei nicht die Rede sein, denn dieser erlaubt nicht einem Arbeiter das höhere Arbeitsentommen zu missgönnen. Es bleiben also nur geschäftliche, wirtschaftlich-egoistische Gründe übrig, die in der Behauptung gipfeln: erhöhter Arbeitslohn bedeute Schmälerung des Unternehmergevinnes. Um nun durchaus gerecht zu sein, geben wir zu, daß unter Umständen eine Lohnhöhung nicht nur eine Schmälerung des Unternehmergevinnes, sondern geradezu eine gängliche Aufhebung desselben bedeuten würde. Die Konkurrenz der Unternehmer untereinander bringt diese Eventualität mit sich. Aber das betrifft die sittlich-rechtliche Seite der Arbeitslohnfrage nicht, sondern nur ihre wirtschaftliche. Muß der Unternehmer bei der herrschenden Konkurrenz und infolge höherer Löhne vom Gewinn abheben, so entsteht in der Regel die Frage: Soll der Unternehmer den Betrieb eingehen lassen, oder wollen die Arbeiter, damit die Voraussetzung des Betriebes erfüllt werde, also ein Unternehmergevin zu Stande kommt, mit niedrigen Löhnen vorlieb nehmen?

Wir bestreiten aber auf das Entschiedenste, daß die Frage für die Hamburger Baumgewerbe-Innungsmeister und die Maurer so liegt! Wir bestreiten, daß ein Lohn von Nr. 6 den Unternehmergevin zu aufheben; er kann nur eine sehr wohl ohne Einschränkung der Lebenshaltung zu ertragende Schmälerung derselben bewirken!

Lediglich um die Lohnfrage dreht sich ja das ganze Projekt der Innungs-Kommission. Damit diese Frage nur im Sinne und im Interesse der Unternehmer entschieden werden könne, will man Maßregeln gegen erfolgreiche Streiks treffen:

Auch wir wünschen, daß Streiks möglichst vermieden werden; auch wir bieten gerne die Hand dazu, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch gültliche Uebereinkunft festgestellt werden. Auch der hiesige Fachverein der Maurer hat sich in dieser Richtung stets behauptet. Um so mehr aber müssen wir den Vorschläge der Innungs-Kommission wider sprechen: daß der Vorstand der Innung gemeinsam mit dem Vorstande des Architekten- und Ingenieur-Vereins, unter Hinzuziehung eines hiesigen höheren Staatsbaubeamten, entscheiden soll, ob der Streik berechtigt ist.

Da ist von einem Versuch der Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen keine Rede! Ein solcher wäre aber doch zunächst das Wichtigste! Es fällt uns nicht ein, die persönliche Ehrenhaftigkeit der zum Schiedsrichteramt empfohlenen Personen antasten zu wollen. Aber ein in der Natur der Sache liegendes Bedenken können wir nicht unterdrücken: die Mitglieder der betreffenden Vorstände, zumal des Innungs-Vorstandes, leben in jener Interessen-Sphäre, die derjenigen der Arbeiter geradezu entgegengelebt ist; sie lassen sich also auch, was ganz selbstverständlich ist, von der Erwagung ihrer besonderen Interessen leiten, gerade so wie die Arbeiter auch. Der Innungsvorstand hauptsächlich wird immer die Interessen der Innungsmitglieder gegenüber den Forderungen der Gesellen vertreten. Er dürfte also in erster Linie, wenn Unparteilichkeit, wenigstens der Form nach gewahrt werden soll, nicht mitwirken im Schiedsgericht, es sei denn, daß die Gesellen-Organisation auch eine entsprechend starke Vertretung in demselben hätte. Aber davon ist im Bericht nicht die Rede; die Innungs-Kommission will das Schiedsgericht zusammengelegt haben aus Personen, von denen sie voraus setzt, daß sie doch mehr den Unternehmer- als den Arbeiterstandpunkt einnehmen.

Die Innungs-Kommission überhaupt zielt Alles in Allem darauf ab, die Gesellen-Organisation zu umgehen und lahm zu legen. Diese Absicht tritt noch besonders scharf hervor in dem Vorschlag, betreffend Errichtung eines Arbeitsnachweises.

Run, die Gesellen-Organisation wird wissen, wie sie gegenüber dieser Absicht, so sie ins Werk gesetzt werden sollte, sich zu verhalten hat.

Jedenfalls hätte die Innung besser gehan, frei und offen behufs Schaffung einer Basis

für die Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sich an die Gesellen-Organisation zu wenden, statt im Geheimen zu versuchen, die Sonderinteressen der Unternehmer zur Geltung zu bringen. Wie man sich von solch einem, gerade auf eine Ueberrumpelung hinauslaufenden Verfahren eine „Herstellung des Vertrauens zwischen Meister und Gesellen“ versprechen könnte, ist uns unbegreiflich. Nur offenes, ehrliches Vorgehen kann Vertrauen erwecken! Angenommen, die Vorschläge der Kommission wären wirklich gehalten worden, so hätte ihre Verwirklichung doch nicht die Geheimhaltung erfahren können. Man wollte ja die Gesellen durch die Verwirklichung überreden und ihnen triumphierend ein „Entweder-oder“ zuzurufen. Und damit, meint man, hätte man das Vertrauen zwischen Meister und Gesellen herstellen können? Welch bedenklicher, der Menschennatur widerstreitender Freitum!

Der Kommissionsbericht wollte durch Geheimhaltung etwa die Innungsbeschlüsse, schädigende „Arbeiterunruhen“ (!!) von der Innung fernhalten. Wir glauben, durch die Veröffentlichung des Berichts und unsere Kritik, der eine weitere im Fachverein der Maurer wohl folgen wird, die Arbeiter vor einer Beunruhigung bewahrt zu haben, die ihnen bei einer Ueberrumpelung nicht erspart geblieben wäre. Unsere Veröffentlichung gestattet den Maurern Hamburgs, in aller Ruhe, kult und gelassen abzuwarten, was die Innung nun wirklich thun wird, nachdem wir die prahlende Ueberrumpelung vereitelt haben.

Aufgabe des Fachvereins dürfe es zunächst sein, die nunmehr in der Innung selbst angelegte Frage der Abschaffung der Akkordarbeit ihrer Entscheidung entgegenzuführen. Die Gelegenheit dazu ist die denkbar günstigste. Also frisch ans Werk! „Die Akkordarbeit soll beseitigt werden“, sagt die Innungs-Kommission. „Wohlan, es geschieh“, hat die Gesellen-Organisation zu antworten. Es ist die Probe zu machen, ob der innungsmesterliche Vorschlag, betreffend Abschaffung der Akkordarbeit, ernst gemeint ist, oder ob er nur gemacht wurde, um ein allgemeines Drittes der Löhne für einige Zeit mit einem von den Arbeitern schon lange anerkannten Prinzip zu bemanteln.

Die Agitations-Kommission der Maurer Deutschlands und ihre Thätigkeit nach der Darstellung des Berliner Urteils.

II.

Wir müssen hier nun zunächst einen im Urteil unterliefenen und mehrfach wiederkehrenden Irrthum berichtigten.

Es ist da, wie mitgetheilt, gefragt: Knegedorf habe 1884 auf dem Berliner und 1885 nochmals auf dem Hannoverschen Kongresse Zentralisationsvorschläge unterbreitet, die jedoch zurückgewiesen wurden und zwar mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der deutschen Vereinsgesetze und namentlich gegenüber dem Verbot in § 8 des preußischen. — Nach dem Urteil könnte es scheinen, es sei mit diesen Vorschlägen eine „Umgehung des Vereinsgesetzes“ beabsichtigt gewesen.

Zur Entlastung der Berliner Angestellten und zum Beweise, daß speziell sie an einer „Umgehung des Vereinsgesetzes“ nicht gedacht haben, macht das Urtheil Folgendes geltend:

„Auf dem Kongreß in Berlin sind die Berliner Delegirten mit aller Entschiedenheit dem Vorschlag Knegedorf's, die Vereine zu zentralisiren, entgegentreten und sie sind mit ihren Bedenken durchgebrungen. Dort sowohl als auf dem Kongreß in Hannover ist beschlossen, von einer Zentralisation Abstand zu nehmen und nichts deutet darauf hin, daß der Beschluß nicht aufrichtig gemeint gewesen ist.“

Nun, der den Berlinern vorgelegte Zentralisations-Entwurf ist noch vorhanden. Es ist darin aber nicht die Rede von einer Zentralisation der Vereine; vielmehr enthält er die völlig unzweckdienliche, klare und bestimmte Forderung:

„Die bestehenden Fachvereine sind aufzulösen und ist alsdann eine allgemeine Zentralisation der deutschen Maurer anzubahnen.“

Also das genaue Gegenteil von dem, was

das Urtheil annimmt, lag dem Entwurf zu Grunde. Gerade um den schweren Schädigungen, welche die Maurer-Bewegung fortgesetzt dadurch erfuhr, daß man behördlicherseits die Fachvereine angriff und aufstößte auf Grund der Bekämpfung, „politische“ Vereine zu sein und als solche verbotene Verbindungen eingegangen zu sein, ein Ende zu machen, gerade deshalb wurde die Auflösung der Fachvereine und Abdankung einer allgemeinen Centralisation gefordert.

Diese Forderung findet ihre Rechtfertigung im § 152 der Reichsgewerbeordnung. Dieser Paragraph bindet die von ihm zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen den Arbeitern verliehene Koalitionsfreiheit, bezw. die Organisation zur Errichtung der von ihr vorgesehenen Zwecke an keine örtlichen Grenzen, überhaupt an keinerlei Bestimmungen der Vereinsgesetze, wie das Reichsgericht ja erst fürstlich ausdrücklich anerkannt hat. Der Knegedorf'sche Centralisations-Entwurf wollte nur die Organisation der deutschen Maurer lediglich auf diesen § 152 basiren, und sie so vor den aus behördlichen Angriffen auf einzelne selbstständige Vereine resultirenden Schädigungen bewahren.

Der Gedanke einer sich über das ganze deutsche Reich erstreckenden Arbeiter-Koalition mit einheitlicher Leitung, eine zentralisierte gewerbliche Organisation mit dem § 152 der Reichsgewerbe-Ordnung als Grundlage, ist also ein an sich völlig richtig. Gesecklich ist eine solche Koalition durchaus zulässig; ja, sie wäre sogar dann zulässig, wenn sie eine Anzahl selbstständiger Vereine umfaßte, voran gelegt, daß dieselben sich innerhalb der vom § 152 gegebenen Grenzen halten. Eine Verbindung selbstständiger Vereine hat bekanntlich auch das Reichsgericht als gesetzlich zulässig erklärt.

Die Frage konnte bei der Opposition der Kongress-Majorität gegen den Centralisations-Vorschlag auch nicht die nach der gesetzlichen Zulässigkeit der Centralisation, sondern die sein, welche Praxis ihr gegenüber die Behörden beobachten würden. Und bei Erwagung dieser Frage konnte ja allerdings wohl geltend gemacht werden, daß die mit dieser Praxis seither gemachten Erfahrungen es gerathen erscheinen lassen, von der Verwirklichung des Centralisations-Entwurfes vorläufig abzusehen.

Selbst eine mit öffentlichen, beziehungsweise politischen Angelegenheiten sich beschäftigende Vereinigung kann nach dem preußischen Vereinsgesetz eine den ganzen Geltungsbereich derelben umfassende, eine zentralisierte unter einheitlicher Leitung sein; nur darf sie nicht gebildet werden von einzelnen selbstständigen Vereinen.

Davon also, daß der Knegedorf'sche Entwurf eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt hätte, kann nicht die Rede sein. Und diejenigen Delegirten, welche auf den Kongressen sich gegen die Centralisation aussprachen, hatten nicht recht, diese Stellung zu motivieren mit der Behauptung: die Centralisation, so wie sie gefordert wurde, sei gesetzlich unzulässig. In Wahrheit sind für die Ablehnung ja auch ganz andere Motive maßgebend gewesen. Der Beruf auf die angebliche „gesetzliche Unzulässigkeit“ diente auch zur Bemantelung dieser wahren Motive. Das muß bei dieser Gelegenheit gerade heraus gesagt werden! — Herr Kehler und Genossen haben ja in ihrem blinden Hass gegen die „Hamburger“ nach Kräften sich bemüht, die Meinung zu verbreiten, jener Centralisations-Entwurf sei in Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht zu verwirklichen gewesen, während zulässige Bedenken dagegen sich doch nur aus der seitherigen, die Arbeiter-Koalition betreffenden behördlichen Praxis ableiten ließen. Gerade jene Menschen, die Herren Kehler und Genossen, haben auf diese Weise, indem sie aus Bosheit gegen die „Hamburger“ zur Unmöglichkeit stempeln, was doch das offenkundige gute gesetzliche Recht der Arbeiter ist, dazu beigetragen, den Kampf der Arbeiter um dieses Recht zu erschweren. Wer gesetzliche Rechte preisgibt, der hilft die Rüthe binden, die bestimmt ist, ihn selbst zu treffen!

So viel zur Beleidigung der Ansicht des Urteils: der Knegedorf'sche Vorschlag hätte eine „Umgehung“ des Gesetzes beweist.

Die Anklage fand in den Beschlüssen des Bremer Kongresses den Abschluß der auf Zentralisation der Fachvereine gerichteten Bestrebungen; sie erachtete also die Delegirten als Vertreter der Fachvereine.

Das Urtheil sagt nun:

"Für Hamburg trifft dieses zu. Die Hamburger Angeklagten haben eingeräumt, daß ihre Delegirten zu allen Kongressen in Versammlungen des Fachvereins der Hamburger Maurer gewählt sind." Das Urtheil erwähnt auch: dieses hatte nach Angaben der Angeklagten geschehen müssen, weil die Polizeibehörde in Hamburg öffentliche Versammlungen nicht gestattet habe.

Das ist völlig der Wahrheit entsprechend. Die Hamburger thaten, was sie unter bewandten Verhältnissen tun mußten, übrigens nach dem Hamburger Gesetz auch abgesessen von dieser Nothwendigkeit hätten ihnen dürfen.

Wenn das Urtheil dann bemerkt:

"Es entspricht dieses den auf den beiden ersten Kongressen zu Tage getretenen Vereinsschlußungen Hamburgs, die Fachvereine zusammenzuführen und eine Zentralisation zu schaffen."

so verfällt es hier eben wieder in den bereits gerügten und zurückgewiesenen Irrthum. Die Wahl der Hamburger Delegirten in Fachvereins-Versammlungen hat mit diesen Bestrebungen garnichts zu thun, zumal sich's dabei ja garantiert, wie wir gesezt haben, um eine Zentralisation der Fachvereine handelte; die Wahl von Fachvereinswegen war vielmehr, wie ja das Urtheil selbst erwähnt, nothwendig, weil öffentliche Versammlungen zum Zweck der Wahl nicht gestattet wurden.

Wenng ubrigens die Hamburger Polizeibehörde kein Bedenken trug, die Kongress-Delegirten in Fachvereins-Versammlungen wählen zu lassen, so werden außerhamburgische Polizeibehörden und Gerichte damit wohl oder übel sich aufzuhören geben müssen.

Jedenfalls sind Vorstand des Hamburger Maurer-Fachvereins und die Agitations-Kommission weit davon entfernt gewesen, beabsichtigt der Delegirtenwohnen im übrigen Deutschland sich mit Fachvereinen in Verbindung zu legen, bevor den Fachvereinen die Vornahme der Wahl zu zutrauen. Das Urtheil sagt:

"In dem Aufruf de dato Hamburg im Februar 1885 zur Beleidigung dieses (nämlich des Hannoverschen) Kongresses hat er (nämlich Kneindorf) im Auftrage der Agitations-Kommission jedoch den Maurern in den einzelnen Städten den Rath gegeben, die Wahl der Delegirten in besonders dazu berufener Generalversammlungen sämtlicher Maurer vorzunehmen."

Dazu ist zu bemerken, daß die Agitations-Kommission jedesmal bei Einberufung eines Kongresses ausdrücklich versucht hat, die Delegirten seien nur in öffentlichen Versammlungen zu wählen und vom Bureau derselben mit Mandat zu versehen.

Das Urtheil konstatiert, die Wahl sei so, wie vorgeschrieben, bei allen übrigen Delegirten geschehen. "Nur in drei Orten, in Potsdam, Altona und Görlik, sollen die Fachvereine bei den Wahlen beteiligt gewesen sein. Für Potsdam und Altona ist das richtig." Für Altona ist das aber nur insoweit richtig, als wie das Urtheil ja auch selbst hervorhebt, allerdings am 3. März 1885 in einer Fachvereins-Versammlung der Maurer Stammer zum Kongress in Hannover gewählt, diese Wahl aber alsbald wieder umgeschlagen wurde. Nachdem in der Vereins-Versammlung vom 17. März auf die Gefahr aufmerksam gemacht war, welche diese Wahl mit Rücksicht auf das Vereinsgesetz für den Verein haben könnte, wurde beschlossen, eine Neuwahl in einer öffentlichen Versammlung vorzunehmen. Dieser Beschluß wurde am 20. März ausgeführt; es wurden jetzt die Maurer Sibbert und Sternberg gewählt.

Was Görlik anlangt, so legt die Anklage Gewicht auf ein bei einem dortigen Maurer beschlagnahmtes Schreiben des Neuen Maurer- und Steinbauer-Gewerbe-Vereins in Hannover, worin eracht wird, beim Erscheinen zu dem dortigen Kongress sich mit einem schriftlichen Mandat, beglaubigt mit dem Vereins- oder Gewerbstempel, versehen zu wollen". Das dem Gericht vorliegende Mandat des Görlicher Delegirten,

Trautmann, bezeichnet denselben als in einer "Generalversammlung" gewählt und bevollmächtigt, die Görlicher Maurergesellschaft zu vertreten. Gezeichnet ist das Mandat von dem Vorstande und Schriftführer und unterliegt mit dem Siegel des "Allgemeinen des Maurergewerkes Görlik".

Als erwiesen bezeichnet das Urtheil weiter: "daß die öffentlichen Versammlungen der Regel nach von dem Vorstande oder doch von Mitgliedern der Fachvereine angemeldet und einberufen sind, daß auch das Bureau meistens aus solchen gebildet ist. In Vereinsversammlungen hingewiesen. In letzteren sind wiederum Flugblätter verbreitet, welche zum Eintritt in die Vereine auffordern, und ist von einzelnen Rednern auf den hohen Werth der Vereine für das Wohl der Maurer aufmerksam gemacht worden."

Dann aber erklärt das Urtheil: "Aus diesem Beweismaterial ist nicht zu entnehmen, daß die öffentlichen Versammlungen Vereinsversammlungen gewesen sind und daß die Delegirten Vertreter der Fachvereine waren." Die Förderung der Vereinszwecke macht die öffentlichen Versammlungen noch nicht zu solchen des Fachvereins. Die Beteiligung der Mitglieder von Vereinen hat an sich nichts Auffälliges, und wenn in diesen Versammlungen die Vereinsvorsteher hervortreten, so röhrt dieses daher, daß sie unter ihren Fachgenossen überhaupt hervorragen und daher der Regel nach das meiste Vertrauen genießen und die zur Leitung von Versammlungen geeigneten Persönlichkeiten sind.

Die vereinzelten Abweichungen von dem von Kneindorf empfohlenen Verfahren zur Wahl der Delegirten in Potsdam und Altona bezeichnet das Urtheil als "ohne Belang". In Altona ist die Wahl Stammer's noch rechtzeitig, fassirt. In beiden Orten hat man anscheinend die von Kneindorf ausgegebene Parole mißverstanden.

Das Mandat, welches Trautmann von Görlik nach Hannover mitgebracht hat, beweist nicht, daß der Fachverein ihn gewählt hat. Es ist darin von einer Generalversammlung die Rede. — Der begedruckte Stempel ist nicht derjenige des Fachvereins."

Diese Erwägungen läßt das Urtheil, "da besondere Umstände dafür, daß die als öffentlich bezeichneten Versammlungen in Wirklichkeit nur Versammlungen der Fachvereine waren, nicht erbracht sind, für alle Städte gelten, welche zur Förderung gezogen sind, und es sind daher die in den öffentlichen Versammlungen gewählten Delegirten auch dann nicht als Vertreter der Fachvereine anzusehen, wenn an den Versammlungen eine höhere oder sogar die überwiegende Zahl Vereinsmitglieder Theil genommen haben."

Situationsberichte.

Maurer.

Hamburg. In der am Donnerstag, den 16. August abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer in Hamburg hielt Herr Meyer einen Vortrag über "Die Einwirkung der Maschinen auf das Bauwesen", in welchem er zunächst den Zweck der Maschinen, sowie die Wirkung derselben auf die Arbeiter überhaupt schlichte. Speziell zum Baugewerbe übergehend, verfasste Redner die in der "Baugew.-Rtg." veröffentlichten Aufsätze über die Maschinen zur Förderung von Baumaterialien, sowie über die Bagger in Berlin und beleuchtete in sachverständiger Weise die literarischen Erzeugnisse des Herrn Redakteur Feliß, der durch dieselben eine Erhöhung des Gewerbes durch Zusammenarbeit zwischen Meister und Arbeiter angestrebt vorgebe. Unter Anerkennung der durch das Maschinenwesen hervorgerufenen Fortschritte in der Bautechnik, besonders der Eisenkonstruktion, schlichte Herr Meyer alsdann die Errichtung der in Hamburg neu gebauten Hollsteiner, unterwarf jedoch die Ausführung der Bauarbeiten an einzelnen derselben einer vernichtenden Kritik und stellte es am Schluß des Vortrages als Aufgabe für jeden Maurer hin, auf solide Arbeitsausführung zu achten, insbesondere jede Allordarbeit möglichst zu vermeiden. Die an der Debatte über diesen Vortrag teilnehmenden Redner unterstützten jämlich die leichten Ausführungen, worauf zum zweiten Punkte der Tagesordnung, "Die Richtigbedeutung der Baffenlagen", der Vorsitzende auf mehrere Autoren aufmerksam machte, an welchen die sowohl in den Unfallverhütungsvorschriften der hanseatischen Bauernergesellschaft, so wie in dem Bahnarbeitsgesetz des Vereins festgelegten Verhältnisse nicht beachtet worden sind, wodurch häufig wieder ein tödlich verlaufener Unglücksfall posiert ist. Redner forderte, die Anwesenden zu strenger Befolgung obiger Vorschriften auf und sprach den Wunsch aus, daß jedes zuverhandelnde Mitglied aus dem Vereine ausgeschlossen werde. Herr Damman in Kiel stellte hierauf den mit längerer Motivierung versehenen Antrag: "Sämtliche Mitglieder werden verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangenden Unfall dem Vorstande anzeigen, um gestützt auf dieses Material, wiederum bei der

Behörde über die Aufnahme desbezüglicher Bestimmung in das Budget vorliegen werden zu können." Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Alsdann wurde an Stelle des aus dem Vorstande freiwillig abgeschiedenen Herrn W. Schröder Herr Dr. Hartig als Vorstandsmitglied bis zur bevorstehenden Generalversammlung gewählt. Der vierte Punkt der Tagordnung: "Antritt des Herrn Müller", rief eine längere Debatte her vor, in welcher der Gerannte die längeren Drängen hin die Erklärung abgab, daß das Vorstandsmitglied Bremen ihm die betreffende Mittellung gemacht habe, was von Letzterem jedoch entschieden bestritten wurde. Die Verhandlung über diesen Gegenstand endete mit einem auf Antrag des Herrn Meyer dem Vorstande ertheilten Vertrauen, ohne der Versammlung unter Zurückziehung des Antragsantrages. Über den Schweriner Streit berichtete alsdann der Vorsitzende, daß die von den dortigen Kollegen gestellten Forderungen in jeder Hinsicht rechtfertigt seien. Die Schweriner Kollegen hätten jedoch bedenkerweise die die Arbeitserstellungen betreffende Kongressbeschlüsse nicht beachtet; trotzdem aber sei eine Unterstüzung zu empfehlen. Wegen vorgeräthter Befürchtungen der Versammlung der Verhandlungen zu nächst Versammlung vertagt.

Merseburg. Am Mittwoch, den 15. August, über 8 Uhr, fand hier im "Kasten" eine öffentliche Handwerkerversammlung statt, welche leider nur schwach und überhaupt nur von bisierten Maurern besucht wurde mit der Tagesordnung: Zweck und Nutzen einer Gewerkschaftsorganisation. Das Bureau bestand aus den Herren Frieder, erstem Vorsitzender, Kuhn und zweitem Vorsitzender, Göthe Schriftführer. Als Referenten fungierte Herr Stanzing aus Hamburg, welcher eine sehr laufende Ausgabe zur Zustredenheit aller Anwesenden erledigte. Am Schluß seines Vortrages kehrte Stanzing die schwache Beteiligung an der Versammlung seitens der Organisation fernstehenden Kollegen, erinnerte mit frischen Worten die Anwesenden in ihrer Agitation betrifft Auflösung der Berufsgenossen nicht zu erlahmen. Nach einer Pause von zehn Minuten erläuterte der Referent den Zweck und Nutzen des Gewerkschaftsorganisations "Der Grundstein", sowie die Vorbereitung der Kongressprotokolle, sowie des "Grundsteins". Mit dem Gründen der Anwesenden, fand die Versammlung kurz vor 11 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Hirschberg i. Schlesien. Biestle gestaltete Sie Ihren Situationsberichten auch einmal einen kleinen Raum eines Berichts. Ihre Kollegen aus dem sonst ganz hübschen, in Hinsicht auf das werthaltige Eingehen in die Arbeiterverhältnisse noch sehr zurückstehenden Ort erbrachte. Die Arbeiterverhältnisse desjenigen Theils Handwerker, welcher für andere Leute Wohnungen schafft, der Maurer und Zimmerer, liegen bei uns nicht im Argen. Auf dem Lande, wo eine ganze Reihe Maurer wohnen, haben dieselbe vielfach eigene Kleinhäuschen, teilweise mit etwas Garten oder Ackerland, welches entweder in der Freizeit von den Männern oder von dem weiblichen Theile des Haushaltes bearbeitet werden muß; das ist immerhin aber noch der energetischste Theil unserer Kollegen. Die Hauptstadt, weshalb uns eine dauernde und ernsthafte Agitation auf das Lohngebiete nicht unternommen werden kann, liegt gegen den Kollegen in den Städten. Hirschberg z. B. gegen 400 Maurer. Ein großer Theil über, nicht gefragt, der größte Theil derselben kümmert sich gar um die eigene Lage und deren Verbesserung; ein anderer Theil, den man den intelligenten nennen könnte, gefragt, in der modernen Alterszeit, in den von vielen Betrieben arrangierten Festen; übrigens sind die Weiber noch dem Lustspiel zugänglich. Ein sogenannter "Quartal" bei Schnaps und Bier und der Alkohol dagegen enthalten. "Mittelsfahne" läßt die Leute ganzes Jahr harter Arbeit vergessen und sie in das Quatsch mit einstimmen, welches ihnen auf die höchste Wertschätzung. Herren Weißer und Großebecker, sowie andere berarzte Personen vorgeschrieben wird. Der Arbeitlohn beträgt bei uns pro Stunde 20 & bei einer fünfjährigen Arbeitsdauer. Die Herren Partiere erhalten auch 35 & pro Stunde und bitten Ihren Mitgeleuten gegenüber eigentlich so eine Art Spielkasse. Viele unserer heimischen Handwerker in den verschiedenen Vereinen wie z. B. denen der Feuerwehr, der Turnvereine u. s. f. sind dem in "Bauarbeitschule" recht richtig ausgebildet. Insbesondere besteht hier auch noch die durch uns vertretenen vor den Meistern und Bauunternehmern, die die Arbeitsergebnisse der Dienstleisterei, sowie das Baupräparat haben bei noch ein sehr großes Feld und einen weiten Spielraum. Es ist zwar nichts Neues, weil wohl überall vorhanden (aber registriert möchten wir doch die Thatsache "Grundstein"), das ein hießiger Maurermeister die dem Bau des neuen Krankenhauses ausführlichen Maurerarbeiten um 12 000 Mark billiger stellt, ein anderer seiner Kollegen bei der Submission bereit hatte, und daß er kostet, die gesammelte Summe ausführen noch nicht 100 000 Mark! Soll der Mann nun seinen Preis herauszuschlagen? Nur durch Schwinden der Arbeiter und Zahlung niedriger Löhne. Für dieses Mal genug; vielleicht kann ich später einmal Erreicheres berichten.

Wandsbek. Am Dienstag, den 13. August, über 8 Uhr, hielt der hierige Fachverein der Maurer eine regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Nachdem der erste Punkt, Revisorwahl erledigt, wurde vom Kassenwart die Abrechnung vom Monat Juli verlesen; die folgte mit einem Kassenbestand von M. 71,50. Entgelten des Decharge und der Erledigung einer begleitenden, in welcher es sich um Vertrag eines Mitgliedes gegen den Bahnarbeitskredit in Betreff der Nachstundenarbeit handelte, wurde zum wichtigsten Punkt der Tagesordnung. Bericht der Kommission für Statistik gebrachten. Bünnich wurde sowohl vor der Kommission als auch von verschiedenen anderen Rednern bedankt.

hat sich so wenig Mitglieder an der Statistik beteiligt. Es sind von ca. 140 ausgegebenen Bögen nur 39 wieder eingelaufen, ein Zeichen, daß die Mitglieder eine gewisse Scham davor empfinden. Einige geben vor, daß sie, wenn die Höhe ihres Verdienstes bekannt würde, höher am Steuern eingehäuft würden; Andere geben vor, daß sie sich vor ihren Kollegen genieren, indem Einer bedeutend weniger als ein Anderer verdient hätte. Alle diese Schweiglinde wurden von verschiedenen Rednern widerlegt und auf die hohe Bedeutung der Statistik hingewiesen und schließlich den Mitgliedern an's Herz gelegt, sich im nächsten Jahre besser daran zu beteiligen. Die Berechnung der 39 abgegebenen Bögen stellt sich wie folgt: Ausgekammt war, verdient am Tagelohn M. 44,600 im vergangenen Jahre, macht durchschnittlich für den Einzelnen M. 1143,60, wobei zu bemerken ist, daß wir uns hier angeblüft in einer guten Geschäftskonjunktur befinden und die meisten Mitglieder in Hamburg arbeiten, wo sie durchschnittlich mehr verdienen, als in Wandsbek. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten erledigt wurde, wurde die gutbesuchte Versammlung um 10 Uhr geschlossen.

Hannover, Freitag, 9. August, stand im Saale des "Vollhofes" eine öffentliche Maurerveranstaltung statt mit der Tagesordnung: 1. Vortrag über die Entwicklung der Stadt Hannover in Betreff der Baulistik. 2. Wer darf sich heute noch Meister nennen? 3. Verschiedenes. Das Bureau wurde aus den Herren Grothe, eßter, Heinrich, zweiter Vorlesender, und Dörmann, Schriftführer, gebildet. Herr Grothe referierte über den ersten Punkt der Tagesordnung, indem er zunächst die Entstehung der Stadt Hannover, als im 12. Jahrhundert von Frisuren gegenübert gesteckte (Der Name Hannover kommt von dem "hohen Ufer" des Leine her). Die großen Heeresstrafen bildeten die ersten Strafen der Stadt; jedoch existierten die heutigen Nachbarsorte Thornite, Döhren, Linden, Emmerberg, Rüttensiepen, Lümmen, Haringhausen (Herrnhauen) und Rüttlingen schon vor der Entstehung Hannovers. Linden war sogar schon bestanden von 954–1157. Unter Heinrich dem Löwen erwarb Hannover die städtischen Rechte und hatte dasselbe damals auch schon eine bedeutende Einwohnerzahl. Aus dieser Zeit stammen noch verschiedene altertümliche Bauten. Der Vollumerhof an der Osterstraße, der Begginenturm, welcher somit Stadtmühle von der Burg Baumrode und Schloss Baumrode erbaut wurde und Hannover zur Festung umgestaltet. Die Markttürme, welche im Jahre 1349 begonnen und 1359 vollendet wurde. Letztere zeigt die Formen gotischer Backsteinkirchen in ziemlich schmuckloser Ausführung. In den Bauten sind sich, wie beim Lüneburger Johannissturm, Dachstein-Bergsteiger in Form von Kreuzen. Der Thurm sollte eine solche Höhe erhalten, daß die Feuerzeichen bis Clele und Braunschweig zu sehen waren, und die Maurer wurden mit und der Baubüro beauftragt. Zur selben Zeit wurde auch die Agidi-Kirche aus Bruchsteinen und Quader in Form einer gotischen dreischiffigen Hallenkirche und rechteckig mit achtzigem Helm versehenen Thurm hergestellt. Im 15. Jahrhundert wurde das Rathaus erbaut, 1439 ein solches in der Knobenhauerstraße, 1652 Leibnitz' Haus in der Schmiedestraße u. s. w. Alsdann führte Redner die heute gebräuchlichen Baustile an. Zum Schluß wies Herr Grothe auf die in früheren Jahrhunderten den Baugemeindetreibern gezwollte Achtung hin, und ermahnte Redner die Anwendungen, diese in der Neuzeit verloren gegangene Achtung durch einmütiges Zusammentreffen in der Organisation wieder zu erneuern. Der zweite Punkt der Tagesordnung wurde zu nächster Versammlung vertagt. Im Verschiedenen macht Herr Plinke auf die vom Kollegen A. Paul herausgegebene Broschüre über das Unfallüberprüfungsrecht, sowie auf die Protokolle vom fünften deutschen Maurerkongress aufmerksam, welche Schriften immer noch nicht die gebührende Beachtung finden. Herr Werner empfahl ebenfalls den Anwesenden, mehr Interesse als bisher dem allgemeinen Streben entgegenzubringen, während Herr Heinrich zu reicher Theilnahme am Abonnement auf den "Grundstein" aufforderte. Schlüß der Versammlung 11 Uhr.

Maurerarbeitsrente.

Minden i. W. In einer am 29. Juli, Vormittag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, abgehaltenen Versammlung der Maurerarbeitsrente und Berufsgenossen von Minden und Umgegend, welche des schlechten Wetters halber nur spärlich besucht war, erfolgte die Konstituierung des Vereins. Da nun aber, wie erwähnt, nur wenige Kollegen erschienen waren, so begnügte man sich mit der Wahl eines provisorischen Vorstandes. Es wurden alsdann die Statuten verlesen, worauf der zu dieser Versammlung eingeladene Maurer Sibinger eine herzliche Ansprache an die Versammlung hielt. In der am 3. August abgehaltenen Vereinsversammlung wurde dann der Vorstand definitiv gewählt. Derselbe besteht aus den Kollegen Clemens erster, Becker II. zweiter Vorlesender, Heinrich erster, Lüdensiepen II. zweiter Schriftführer, Dörmann erster, Sibach zweiter Kassier, Referatsv. Becker I. und Stedje es Beißler. Herr Sibinger erläuterte in einem Vortrage mehrere Paragraphen der Gewerbeordnung. Am Schluß der Versammlung ließen sich 25 Männer aus der Vereinsliste einzeichnen. Auch in der am 18. d. M. tagenden Versammlung hielt der Redner einen Vortrag über die Lage der Arbeiter im Allgemeinen und über die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Verhältnisse der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern. Am Schluß der Versammlung ließen sich ebenfalls mehrere neue Mitglieder annehmen, so daß der Verein jetzt auf 35 Köpfe angewachsen ist.

Köln a. Rh. In der Nummer 3 Ihres geschätzten Blattes las ich den Artikel über die Mindener Steinträger und kann ich nicht umhin, eine Parallele zwischen diesen und dortigen Verhältnissen zu ziehen. Ich muß voraussehen, daß nach heutiger Geschäftslage die Mindener Steinträger im Verhältnis zu hier in glänzendem

Verdienste stehen, ohne sagen zu wollen, daß ihr Verdienst ein hoher sei in Abbruch der Arbeit und der Gefahren, denen sie sich aussetzen müssen. Ich will Ihnen obige Behauptung in Nachstehendem kurz beleuchten. Der Durchschnittslohn für die heutigen Maurerarbeitsrente beträgt ohne Unterschied, ob Mietzel oder Steinträger, in der Blüte der Arbeitszeit M. 2,60. Die Arbeitszeit ist auf 10 Stunden festgesetzt, in Wirklichkeit wird jedoch 11 Stunden hindurch gearbeitet. Die Feststellung der zehnfündigsten Zeit wird aber bei etwaigen Feierstunden bei der Lohnberechnung in Anwendung gebracht, ebenso bei dem Lohnabzug bei Enttreten der längeren Arbeitszeit während im Frühjahr bei zunehmender Arbeitszeit die Berechnung des steigenden Lohnes nach einfacherer Zeit vorgenommen wird. Dies nebenbei. Allerdings ist Steinträger nicht hier nur in seltenen Fällen. Der Bauherr überträgt die Arbeit einem Baumeister resp. einem Maurermeister, und dieser vergiebt die Ausführung so möglichst geringem Alltagsarbeiten an einen Schachtmaster oder Parler, der nur auf jede Art sein Profil bei der Arbeit herauszuholen sucht. In den meisten Fällen gehören zu diesen Schachtmästern oder Parlern, welche durchgängig Rauhauer sind (im Volksmund "Rauhauer" genannt), eine Anzahl Bewohner, welche die Maurerarbeitsrente gemeinschaftlich machen. Und die Folge davon? Durch den vielen fremden Nutzen ist die Zahl der Bauarbeiter auf's Höchste gewachsen, und deshalb sagt sich ein solcher Schachtmaster oder Parler, ich kann mir die Leute aussuchen, wie sie mit passen. Nun kommt noch dazu, daß auf den größeren Baustellen ein angebender Bauführer fungiert, der mit dem Schachtmaster unter einer Decke spielt. Diese beiden treiben nun die Leute bis auf's Blut, und an solchen Stellen darf es keinem Steinträger einfallen, weniger als 24 Steine auf's Brett zu laden. Nun gebe ich zu, bedenkt, wie oft ein Steinträger den Tag über mit seiner Last die Leiter hinauf gehen muß, wenn so ein Schacht von nur fünf Bühlstellen ist, wie es die Rauhauer alle sind, an der Mauer stehen, und an solchem Bau drei, höchstens vier Steinträger beschäftigt werden. So thunbare Baumeister, wie die in dem Mindener Bericht erwähnten, die nicht dulden, daß ein Arbeiter jedesmal mehr als zehn Steine trägt, gibt es hier absolut nicht. Auch sind die hiesigen Steine nicht leichter als die dortigen, sie variieren zwischen 7 und 10 Pfund. Dazu kommt, daß die Leute gezwungen werden, stets einen kleinen Materialtransport auf dem Gestrüpp liegen zu haben, damit ein Theil dieser Arbeiter zur Anfertigung der Gerüste verwendet werden kann, und nur ja den "Bühlstellen" Gelegenheit zum unangenehmen Bühlzen zu geben. Abgesehen davon, daß es doch gelegentlich garnicht passath ist, daß nur Arbeitssatz zur Anfertigung der Gerüste verwendet werden, so wird diejenigen, die so wohl verdiente Zeit zum Ausruhen während der durch die Länge von Gesellen auszufüllende Arbeit entstehenden Pausen entzogen. Einer des ersten hiesigen Maurermeister, ein wohlbeliebter katholischer Volksgläubiger, beschäftigt permanent beim Gründbau nur Arbeitssatz. Aus allem hier Angeführten geht wohl hervor, daß es in Köln noch viel schlechter aussieht, als in München und daß es dringend notwendig ist, hier eine starke, feste Vereinigung zu schaffen, welche es ermöglicht, diesem Ansaugehyle eine energisches Halt entgegen zu rufen.

(Num. 8. Red. Wir stimmen dem Schlussatz in jeder Hinsicht zu. Es kann überall nur durch Organisation die Lage der Arbeiter verbessert werden.)

Eingesandt.

Aus Hamburg.

In Nr. 189 des "Hamburger Echo" findet sich folgende Notiz:

Viele Fragen wurden in letzter Zeit von Bewohnern der Lindenstraße in St. Georg gegen dänische Maurer erhoben. Die Leserinnen stellen sich oft in roher schwuler Weise benommen haben. Gestern wurden zwei der Unbehöriger nach dem Bezirksbüro gesetzt, weil sie den Haushältern liegenden Personen in gleicher Weise belästigten, indem sie unanständige Lieder sangen und sonstigen Unfug trieben. Eine Frau und ein Dienstmädchen, welche in der Lindenstraße vor der Haustür saßen, wurden von den Unholden bis in die Wohnung verfolgt und durch schwülse Redensarten belästigt. Außerdem wird klage geführt, daß die dänischen Maurer vielfach ihre Logistiken und Verfestigung nicht bezahlen. Leider muß Einender dieses bestätigen, daß diese Fragen nicht unbefriedigt sind! Ein Benehmen wie das hier geschilderte dänischen Kollegen, ist gewiß auf das entschuldigte zu verurtheilen, um so mehr, als manche der davon betroffenen Personen gemeint sein dürften, dieserhalb einen Stein auf die ganze Hamburger Maurerfahrt zu werfen. So sagte mir jemand, der auch über Beschäftigung seitens eines dänischen Maurers zu klagen hatte: "Ich nehm' keine dänische Maurer mehr in's Logis". Der Hamburger Maurerfahrt ist gewiß jeder Kollege, welcher Nationalität er auch sein möge, lieb und wert, aber es darf dem doch wohl mit Recht verlangt werden, daß Ungehörigkeiten, wie die hier in Rede stehenden, welche höchstens dem Ansehen des ganzen Gewerkes schaden, nicht vorkommen. Pflicht jedes guten Kollegen ist es, darauf hinzuwirken, daß jeder hier arbeitende Maurer durch sein Benehmen im bürgerlichen Leben Achtung einflößt. Es finden sich so wie so Läuterungen genug, die am Benehmen des Arbeiters allerlei zu rügen haben, ohne jeden vernünftigen Grund. Man gebe diesen Jungen also nicht vorwürflich Grund, sich in unliebsamer Weise mit den Arbeitern zu beschäftigen. Ich meine, daß der Arbeitervorstand all sein Sinnen und Trachten auf die Erfüllung aller großen Aufgaben zu richten hat, welche die Verbesserung seiner Lage betreffen. Auch die zur Klage Anlaß gebenden dänischen Kollegen täten gut, sich etwas um die gewerkschaftliche Bewegung zu kümmern, statt sich Exessen hinzugeben, die ihnen die Bezeichnung "Unhelden" einbringen und geeignet sind,

das ganze Gewerbe zu diskreditieren. Sie genießen ja doch die Früchte der gewerkschaftlichen Bewegung mit; ohne diese würde es mit den Lohnverhältnissen hier in Hamburg auch nicht so gut aussehen, als es der Fall. Also sollen sie auch um diese Bewegung sich kümmern. Das würde für ihre Gemüts- und Sittenbildung nur vortheilhaft sein!

Aus Leipzig.

Eine sonderbare Überraschung hat uns das "Leipziger Tageblatt" bereitet. Dieses "nationalsozialist" sich nennende, exaltierte Blatt hat von jeher die Arbeiterklasse und ihre Bestrebungen und Unternehmungen, so insbesondere die Streiks, mit einem wahren Fanatismus bekämpft. Ost genug hat es die Jagdvereine befürchtet, daß sie die Arbeiter zu Streiks "aufreizen" und das Einvernehmen zwischen diesen und den Arbeitgebern gefährlich töten; ihm zu folge waren bei jedem Streik die Arbeiter im Unrecht und lediglich den "Künsten der sozialdemokratischen Aufhänger", die aus dem Streik Kapital schlagen wollten, zum Opfer gefallen. Ja, das Blatt hat sich nicht entblödet, auf die Auflösung oder doch wenigstens Beschränkung der Koalitionsfreiheit anzupielen, damit sie keine "Wissenshäuser" bei Streiks mehr dienen können. Der Buttflamer Streiklos, fand bei ihm lebhafte Vertheidigung. Umso mehr muß es überzeugen, in demselben Blatte in einer Versicherung des Streiks der Pariser Arbeiter folgende Bemerkungen zu lesen:

Der ursprüngliche Zweck der Arbeitsstellen ist die Erzielung bester Erwerbsverhältnisse für bestimmte Arbeiter- oder Handwerkerkreise, und dabei treten regelmäßig die beiden Forderungen nach Erhöhung des Lohnes und Abschaffung der Arbeitszeit auf. Schön daraus ergiebt sich, daß der Streik nicht von außen angeregt wird, sondern innerhalb einer bestimmten Berufsgruppe entsteht." — Daher kommt es, daß Arbeits-Einstellungen regelmäßig nur dann auftreten, wenn die Gewerbebedingungen irgendwo besonders drückend für die Arbeiter sind.

Wie kommt es nur, daß solche Wahrheiten sich in das "Leipziger Tageblatt" vertreten? Sollte daran lediglich ein Fehler in der Redaktion Schuldfest sein? Oder glaubt dieselbe, eine Wahrheit, die sie in Bezug auf Streiks in Deutschland stets verengnet hat, würde sie wohl mal anwenden auf Streiks in Frankreich?

Wie dem auch sein möge, es ist gut, daß wir das "Leipziger Tageblatt" mal auf einer Wahrheit erzipt haben! Nun möge sich's aber hütten, über die Wahrheiten von Streiks in Deutschland noch mal die Unwahrheit zu sagen!

y

Viterarisch.

Aus dem Berlage von J. G. W. Dieß in Stuttgart geben uns seben das erste und zweite Heft eines größeren Lieferungsvertrages zu: "Die französische Revolution. Volksstückliche Darstellung der Ereignisse und Zustände in Frankreich von 1789–1804." Von Wilhelm Böls. Mit vielen Porträts und historischen Bildern. Preis pro Heft 20 Pf.

Soweit eine Beurteilung des Werkes aus den vorliegenden Heften möglich ist, schließt die Geschichtsauffassung des Verfassers, der sich hauptsächlich in die sozialen Zustände Frankreichs im 18. Jahrhundert vertieft, in anerkannter Weise die herkömmlichen Meinungspläne aus, so daß das Buch mit Rügen gelesen werden dürfte. Die vielen Illustrationen, sowie eine Reihe vorgänglich geläufiger Porträts nach Originale, die in Deutschland bisher unbekannt waren, gefallen auch nach dieser Seite hin das Werk zu einem interessanten und wertvollen für alle Dejungen, die sich kurz und bündig über jene gewaltige Geschichtsepoke unterrichten wollen.

Technische Umshau.

Rohstofflieferung und Verarbeitung. Bekanntlich wird die Anfarrung von Koks in Schrotsteinen als ganz besonders feuergefährlich erachtet. Räumlich bei den russischen Kamineen wird der Koks beim Feigen vielfach hinaufgeschütt, verteilt sich auf den Därgern unter den Schleifen und bildet hier einen Herd für Brände. Als einfaches Verfahren, den Koks möglichst nach unten zu bringen, ist zu empfehlen die Verwendung des Atmosphären-Druckes im Schrotstein durch Anbringung eines Ventilators, der im Moment des Feigens unten in Thätigkeit gelegt wird. Der gesammelte Koks kann dann verwertet werden. In London sollen bei diesem Verfahren bereits M. 800000 in einem Jahre für Koks erlös sein. Ein anderes, nicht-mechanisches Verfahren besteht in Verwendung von nicht-rostenden Heißtassen. Eine Wirkung von Kohlenstaubkalk und Braunkohle zu raschem Verbrennen zu bringen.

* Gute, leicht arbeitende und dauerhafte Sägen sind ein, besonders für Banyandwerker, sehr wichtiger Artikel. In neuester Zeit haben englische und amerikanische Fabrikanten angefangen, die Sägezähne zu perfektionieren, d. h. zu hinterlochen. In Deutschland hat sich die Firma Dominius, Remscheid-Bergkamen, auf die Fabrikation solcher perfekter Sägen geworben. Die Firma bezeichnet das hinterlochene der Sägezähne als eines der wichtigsten und nützlichsten von den vielen im Laufe der letzten Decenien gemachten Erfindungen, welche die Verbesserung des Artikels "Sägen" zum Zweck hatten.

Die hinterlochene Säge soll die Prachtung aller Personen, welche mit Sägen zu thun haben und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ist die Säge viel leichter im Stande zu halten, da bedeutend weniger Zeit erforderlich ist, um die Säge wieder schärfbar zu machen, und also nicht neue Hölzer gespart werden, sondern, was noch wichtiger ist, es wird dadurch bedeutende Mehrarbeitszeit ermöglicht.

2. Bleibt bei den Kreisägen und Gitterägen, welche in der Maschine zu geben haben, das Sägeblatt besser

heit, denn das Schlottern der Sägen, durch übermäßige Feuerung des Blattes verursacht, wird durch das Vorhandensein der Papierbücher bedeutend vermindernt.

3. Die Sägen bleibet durch die Luft, welche durch die Sägen zieht, zudem an sich kälter und erhitzen sich nicht so leicht, wie ungelochte Sägen. Auch wird

4. das Sägemehl durch die Perforationen entfernt, welches oft die Leistung einer Säge verhindert, und die Feuerung vermehrt.

5. Werden die Völker Behälter für Öl, Fett und Schmier, um die Sägeplatten einzufetten.

6. Die Dachungen ersparen häufige Reinhärtungen und dienen zudem, da sie mathematisch genau gemacht sind,

7. dem Sägenhärtner als Sägen, indem sie ihn beschützen, die Säge an dem Schnittende in so gleichmäßiger Höhe bewegen, welche überall zu halten, wie die Fabrik verlässt. — ein sehr wichtiger Vortheil.

8. Die Disposition zum Reisen bzw. zum Brechen an der Wurzel der Bäume wird gänzlich durch die Völker entfernt, da dieselben den gleichen Zweck erfüllen, wie Völker, an das Ende eines Stücks gebrochen, um dessen weitere Vergrößerung zu verhindern.

9. Bei den hinterlochigen Bäumen wird mehr als die Hälfte der sonst für neuen Teilen veranschlagten Summen gespart, und macht sich dadurch die kleine anfängliche Vergrößerung sofort bezahlt.

10. Ebenso findet eine bedeutende Einsparung von Zeitungen zum Sägen statt, da ja die hinterlochungen den Hauptteil dessen einnehmen, was für gewöhnlich weggezogen werden muß.

11. Wird bei den Maschinen-Sägen, Kreis-Sägen, Gitter-Sägen bedeutend weniger Betriebskraft benötigt, wenn man mit diesen Sägen arbeitet, als bei den nicht hinterlochigen Sägen.

12. Ist der Käufer sicher, eine wirklich gute Säge zu bekommen, denn nur bei der allerbesten Ware hat das Perforieren Zweck und großen Vortheil.

Über feuerfeste Bauart

hielt auf dem Ende Juli zu Hannover statt, da ja die Feuerwehrleute den Hauptteil dessen einnehmen, was für gewöhnlich weggezogen werden muß.

11. Wird bei den Maschinen-Sägen, Kreis-Sägen, Gitter-Sägen bedeutend weniger Betriebskraft benötigt,

wenn man mit diesen Sägen arbeitet, als bei den nicht hinterlochigen Sägen.

Redner erörterte nun zunächst die Bauweise, wie sie aus primitiven Anfängen den ersten und nächsten Bedürfnissen gemäß entstanden und auf den Zand und in den älteren Städten von geringer und mittlerer Größe mit wenigen Abweichungen vielfach noch heute zu finden ist. Auslöser auf die Unterhaltung der Vorräte und des Viehs bedacht, waren die Vorräte zunächst bemüht, eine Tiefe, neben der selben auf der einen Seite die Viehfälle herzurichten und über beiden dann Raum für die Lagerung von Futtervorräften zu schaffen. Das andere Ende der Tiefe enthielt den Herd, um welchen die Familie zunächst ihre einzige Wohnstätte fand. Sobald entstanden zu beiden Seiten des Herdes kleine Schlafstellen, sogen. "Buhen", und späterhin erhöhte dieses Ende der Tiefe eine Verlängerung durch Anbau, worin zwei, auch drei Zimmer Platz fanden. Endlich wurden diese Räume mit Dänen verdeckt und der mittlere Raum zu einer eigentlichen Küche umgestaltet. Damit ist das Gebäude im Grundsatz fertig, welches noch heute das in unseren nördlichen Dörfern überall zu findende Bauernhaus bildet. Aber auch für die angebauten nordischen Städte gab dieser Grundsatz während des ganzen Mittelalters den Wohnhaus-Typus ab, nur mit dem Unterschied, dass die vorderen Räume statt zu Stallungen meist auf der einen Seite als Geschäft und Wohnstuben dienten, während die andere Seite zur Tiefe geschlagen wurde, um dasselbe wie in den zahlreichen Überräumen hinter dem Giebel die Waaren lagern zu können. Erst als in unserem Jahrhundert die Städte ihren Zirkulationsgürtel verloren, konnte man sich mehr in die Breite ausdehnen. Man benutzte später die Tiefe als Treppenhaus und drehte endlich das Haus um, d. h. man stellte es mit der Baumgasse an die Straße, wonach der Grundsatz entstand, der z. B. hier in Hannover noch heute mit Bortleie als Wohnung-Typus benutzt wird.

Zur Herstellung der vier Hauptbedarfsartikel dieses Hauses, der Wände, Decken, Dachungen und Feuerstellen, bediente man sich zunächst des reichhaltigsten und am leichtesten zu bearbeitenden Materials, des Holzes. Dieses wurde zu Fächer gezinnt, und diese erhielten eine Füllung aus Brettern, Lehne, Steinen. Auf die so geschilderten Wände legte man höhere Balken und füllte deren Zwischenräume der Leichtigkeit wegen mit Stäben aus Holz und Lehne, besonders gern auch allein mit Brettern, Holzgallen, Tornzäunen, Tornzäunen, Tornzäunen. Endlich stellte man darauf hölzerne zur Aufnahme der Dachung, zu welcher wieder Latten oder Bretter und mit beloderter Borleie Stroh, und Rohrgarten verwandt wurden. In den Gegenden, wo Stroh mangelte, verarbeitete man Holz zu Schindeln, um damit das Dach zu decken und die Außenwände zu beheften. Als dann die Dachziegel sich weiter verbreiteten, befestigte man sie mit Stroh an den Latten. Die Feuerstätten beschränkten sich, wie erwähnt zunächst auf den offenen Herd auf der Tiefe, der seinen Raum und seine Funken dem ganzen Hause, auch der über der Tiefe befindlichen sogen. Bodenküche, mitteilt, um endlich entweder aus irgend einem Fenster oder aus einem unmittelbar unter dem Dachziegel angebrachten Poche den Auszug zu finden. Dann fing man an, den losbaren Raum in Säulen aufzufangen, um Schindeln und Würste darin aufzuhängen und ihn hernach aus-

dem Dache zu führen. Dieser Schot wurde dabei wiederum aus Fachwerk, Brettern oder auch aus hochflorigen vereinzelten gesetzten Lehmplatten gebildet und auf Brettern nach irgend einer Stelle des Daches geschieft, wo er unmittelbar am Dachstiel mündete. Es ganz allmälig hielt man es gerathen, aus dem Schot einen sogenannten Schornstein zu machen, d. h. ein aus Backsteinen gebildetes Rohr, welches möglichst weit angelegt wurde, weil man meinte, dass der sich abschneidende und den Zug verhindrende Fluss nicht anders als durch den hineinreichenden Schornstein entfernt werden könne. Als dann das Bedürfnis der Erwärmung der dem Dach hingefügten Zimmer größer ward, stellte man in diesen gemauerte oder eiserne Öfen auf, die aber nur zogen, wenn man sie durch Kanäle mit den Schornsteinen in Verbindung brachte. Hierbei wird nun in unglaublich unverständiger Weise verfahren, indem man diese Kanäle abermals aus Brettern und Lehne herstellt, auf hölzern Lagerstätten, durch die hölzernen Decken hindurch und dann unter allen Windeln, je horizontal auf den Fußböden, oder mittler durch die Futtervorralte dem großen Rauchofen zu, oder auch unmittelbar durch das Strohdach hindurch in's Freie fließen. Nebenbei wurden auch diese Röhren auf dem Dachboden, dicht unter dem Dachstiel, mit Dachungen versehen, um daran Räucherwaren aufzuhängen.

Dieses ist nach des Vortragenden Versicherung das mit nicht zu tragen Farben gemalte Bild der ländlichen Bauweise, wie sie noch heute z. B. in den nördlichen Steiermarkbezirken d. e. Prövinz Hannover steht mehr oder weniger üblich ist. In den Städten findet der Vortragende es in mancher Beziehung besser, in anderer aber auch noch schlimmer, weil hier das enge Zusammenwohnen und das dichte Nebeneinanderliegen der Häuser entgegenwirkt hingestellt und weil man die Sparweise vielfach so weit getrieben hat, ganze Werte aus Häusern zu bilden, die nur eine aus Fachwerk hergestellte Nebenwand haben. In den Mittelstädten hat Redner sogar vielfach Gebäude gefunden, die überhaupt keine Seitenwand besitzen!

Auch die Feuerungsanlagen in den kleineren Land- und Mittelstädten schildert Redner noch viel bedenklicher, als in den Dörfern. Dass z. B. in einem abgelegenen Zimmer ein eiserner Ofen vor dessen Fachwerkwand aufgestellt, dass eiserner Ofen vor dessen Fachwerkwand aufgestellt, in die Nachbarschaft unter deren Holzboden aufgehängt und durch diese hindurch dem aufgesetzten Schornstein angeführt war, fand Redner noch vor Kurzem in einer benachbarten Stadt. Die Feuerbeschau hatte darin nichts Arges gefunden!

Der Vortragende bedauerte, dass die neuen Bauordnungen, welche vielfache Verbesserungen bringen, nicht rückwirkende Kraft haben, und dass die Bestimmungen über Bezeichnung gefährlicher Bauarten fast immer mit allzu großer Absichtnahme auf bestehende Gewohnheiten und Traditionen gesetzt sind.

Bei Erörterung des Mittels, welche die heutige Technik zur Vermeidung der alten feuergefährlichen Bauweise kennt, wurden zunächst die Nachteile hervorgehoben, welche die starke Verwendung von Holz in jedemhafter Beziehung mit sich bringt: die Bildungen von faulen hölzernen Gründschwellen, die Anhäufung von mit organischen Bestandteilen durchsetztem Schmutz in den Augen. Sodann auf die Kosten übergehend, wurde bemerkt, dass heute der Fachwerkbau nicht einmal mehr den Vorzug der Billigkeit hat, ein Preis der Eichenholzwand durch einsteinken Wand daher schon aus diesem Grunde sich empfiehlt und den Nachteil des langsameren Aus trocknens aufweist. Für die Außenwände benutzte Redner die Bortleie, welche die Möbis- und Monier-Manier bietet. Diese Wände bestehen aus weitem schwierig, zwischen Rinnensteinen gespanntem Drahtgeflechte mit Bewehrung von Kali- und Gips bei Rabitz, bzw. Cement bei Monier. Die Wände sind nur 3 bis 5 Centimeter dick, wärme und schallhaft und standhaft. Sie übertreffen die Fachsteinwände an Dauerhaftigkeit, ihr grösster Vortheil besteht aber in Leichtigkeit bei großer Feuer Sicherheit. Redner ist vorläufig der sehr hohe Preis von circa M. 7 pro Quadratmeter noch ein Hemmniss. Die Verwendung dieser Füllgewebe findet auch Anwendung auf andere Bautheile. So wird das Gewebe zur Feuer Sicherheit unter Decken aufgehängt, auch zu Fußböden und zur Herstellung feuerfester Thüren benutzt, in Gewölbeformen zur Deckung von Stufen, Salons und Kirchen gebraucht, ebenso zu Lüft- und Heizthüren verwendet; auch zur Abdichtung von Waschküchen, von Slos in Küchen u. s. w. Das neue Theater in Halle ist im Innern fast vollständig aus Rabitz-Gebilden hergestellt. Das System Monier scheint mehr dazu bestimmt, in Zukunft zu dienen, der Witterung ausgesetzten Bautheilen, als zu tragenden Konstruktionen verwendet zu werden.

Bei Besprechung der Deckenherstellung wünschte Redner die Verwendung von leicht entzündlicheren Brettern, Holzabfällen und Tors, als Füllmaterial für allemal verboten zu sehen. Auch die Verwendung anderer Holzer sollte nur bei starker Lehmklebung gefordert sein. Die Rabitz- und Monier-Manier bietet auch treffliche Mittel für die Unterstützung von Balkenenden. Sando hat ebenfalls gefundene Bedenken: ob in dem neuverwendeten Kalkofen ein gutes Mittel gefunden ist läuft sich vorläufig noch nicht beurtheilen.

Die Verwendung von hölzernen Balken als Deckenträger — ebenfalls aus der Zeit des Fachwerkbauens stammend — erhebt besondere Vorleistungsmäßigkeiten zum Schutz der Balkenköpfe gegen Faulnis und Schwammbildung. In allen Bauordnungen wird deshalb schon die Einwölbung der Kellergeschosse, in manchen auch diejenige der Erdgeschosse gefordert. Von großer Bedeutung ist damit die Einführung des Eisens in den Hochbau geworden. Um Feuersicherheit zu erreichen, muss aber auch Eisen mit Stoffen umgültig werden, welche den Einwirkungen der Flamme besser widerstehen. Als wirklich feuerfester empfiehlt Redner die Betondecken, welche immerhin mit einem Breiterbelag versehen werden können.

Besonders der Bedarf ist radikale Verbannung von Strohdächern und deshalb auch das Verboten jeden Ausludens an solchen geboten. Die Einänder, daß Schiefer-

und Ziegelbächer gegenüber den Plattenziegeln nicht dicht zu erhalten seien, wurde zurückgewiesen, zu eisernen Dachkonstruktionen ist man bisher selten geschriften. Wenn man sie aber an, so ist Abhilfe zur Sicherung zu empfehlen. Für flache Dächer ist nach wie vor Holzement geeignet.

Die Feuerstätten leiden fast sämlich an dem Mangel, daß sie kaum 20 bis 25 Prozent der im Wärmekofte enthaltenen Wärme zur Nutzung bringen und daneben ebenso viel Quellen von Feuergefahr bilden. Ob die Zukunft verbesserten Ofen oder den vereinfachten Centralheizstystem gehört, ist noch eine offene Frage.

Zum Schluß seines Vortrages drückte Herr Unger die Überzeugung aus, dass sich im Bauwesen eine enorme Umwälzung vorbereite, welche ganz besonders auch die bisher aus vernachlässigte Feuersicherheit berücksichtige.

Vermischtes.

* Ein Riesentheater, extra für Kirov's Riesen-Theater "Nero", über der Untergang Rom's erbaut, wird fürstlich in New York eröffnet worden. Das Theater, welches sich auf dem benachbarten Staaten Südländ unter freiem Himmel befindet, ist das großartigste dieser Art, welches die Welt je gesehen. Der Eintritt, der den Besucher mit nach Paris nimmt, ist ein gewaltiger, nervenreicher, unauslöslicher. Nicht weniger als zehn Meter werden von den in unzähliger Schiene aufgeführten Brückbauten, Balkonen, Türen und Mauern bedeckt; unter den letzteren und den Türen eine Anzahl feuerfester, die allabendlich in zum Himmel lobenden Flammen aufgehen, aber ebenso schnell in der alten Pracht aus der Asche empfangen. Von der Größe des Unternehmens, dessen Rentabilität nicht zum kleinsten Theil von Wind und Wetter abhängig ist, zeugt die Anzahl der Darsteller, welche sich auf 2000 Personen beläuft. Die Bühne ist die größte der Welt; der Chor besteht aus 500 Stimmen während 1000 allerlei lebhaften Mädchen Tropischen ihre Sündigungen darbringen. Um die Kosten des Abends zu decken, ist ein Publikum von durchschnittlich 15 000 Köpfen notwendig. Die amerikanische Renname ist daher von New York bis San Francisco unausgetragen thätig, aus allen Theatern der Union schauten die Herbstzettel zu, da das Unternehmen bei lediglich isolierter, d. h. New Yorker Unterstützung mit einem gewaltigen Brach, dem "Untergang Rom's" angemessen enden müsste.

Briefkasten.

Hannover. Alter Abonnent. Wie oft sollen wir denn wiederholen, dass anonyme Fragen nicht berücksichtigt werden? Ihre Fragestellung berechtigt uns aber zu der Gegenfrage: Sind sie überhaupt Mauer?

König. Wir bitten, das Papier mir auf einer Seite zu beschreiben, sowie auf das Gewicht der Briefe zu achten. Wir müssen Strafporto zahlen.

Minden. i. W. C. Auch an Sie richten wir die Bitte, das Papier nur auf einer Seite zu beschreiben.

Anzeigen.

Zentral-Krankenhaus der Männer,
Steinhauer, Gipfel und Stukkaturen Deutschlands
„Grundstein zur Einigkeit“

(G. H. Nr. 7. Sip: Altona.)

In der Woche vom 12. August bis 18. August sind folgende Gelder (Überschüsse) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Charlottenburg M. 400, Stuttgart 300, Münster i. W. 50, Dresden 400. Summa M. 1150.

Postkassen erhalten: Die örtliche Verwaltung in Sieboldbrunn M. 90, Düsseldorf 30. Summa M. 120. Altona, den 19. August 1888.

C. Reiss, Hauptkassier, Friedrichsstraße, Neder's Platz 5. NB. Der Abdruck der Quartals-Abréchnung musste wegen Raumangabe zur nächsten Nummer zurückgelegt werden. D. Red.

Abonnement-Quittung.

Barmstedt (S.) M. 1.40, Godets (S.) 1.40, Rostock (M.) 42., Stade (W.) 16.20, Grönberg (B.) erste Rate 1.50, Marne (S.) 2.40, Altona (S.) 69.19, Bandsbek (G.) 63.70, Stralsund (M.) 11.70, Tilsit (M.) 6.80. 3. Stanting.

Pölkbibliothek des gesammelten menschlichen Wissens.

Herausgegeben von Wilhelm Lieblein.
Kommissionsverlag von R. Schröder in Dresden.
(Brüderstraße 8).

Erscheint in Wochenheften zu 10 P.
Die soeben zur Ausgabe gelangten Hefte 53 und 54 enthalten: Geschichte der älteren deutschen Literatur von W. Mittich und Elektrotechnik von Heinrich Duz. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolportiere.

Mein

Cigarren- und Tabak-Geschäft

bringe hiermit allen Liebhabern guter, abgelagerter Waare in Erinnerung. Achtungsvoll

C. H. Förster.
Hamburg, St. Georg, Lange Reihe 42.

Verlag von J. Stanting, Hamburg.
Druck von J. H. W. Dies, Hamburg.